

Protokoll^{*)}
der 110. Sitzung

14. Januar 2013,
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4300

Beginn der Sitzung: 11.35 Uhr

Vorsitz: Thomas Silberhorn, MdB

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

S. 1 - 50

**Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur
Stärkung der Gläubigerrechte**

BT-Drucksache 17/11268

Thomas Silberhorn (CDU/CSU) [Vorsitz]: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich darf Sie herzlich begrüßen zu unserer heutigen Anhörung zum Thema Restschuldbefreiung! Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen aus dem Rechtsausschuss und weiteren Ausschüssen des Deutschen Bundestages sowie, als Vertreter der Bundesregierung, Herrn Staatssekretär Dr. Max Stadler. Vielen Dank, dass Sie da sind! Ich begrüße insbesondere die Sachverständigen, die heute anwesend sind, und ich begrüße die Zuhörerinnen und Zuhörer hier auf der Tribüne!

Thema unserer heutigen Anhörung im Rechtsausschuss ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/11268, Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte. Diese Anhörung wird folgenden Ablauf haben: Ich werde zunächst die Sachverständigen um kurze Eingangsstatements bitten. Sie haben schon schriftliche Stellungnahmen eingereicht und können das hier ergänzen oder noch einmal akzentuieren. Wir bitten um maximal fünf Minuten. Wir haben dazu drei Monitore in der Mitte des Sitzungssaales, auf denen Ihnen eine Uhr Orientierung über die Dauer Ihrer Statements gibt. Ich werde Ihnen nicht abrupt das Wort abschneiden, aber ich werde versuchen, darauf zu achten, dass jeder gleichermaßen zu Wort kommt. Wir haben heute Zeit bis 14.00 Uhr, müssen dann aber die Anhörung pünktlich beenden, weil in diesem Saal um 14.00 Uhr bereits die nächste Anhörung stattfinden wird. Wenn wir also ein bisschen vorher fertig werden, wäre das hilfreich. Wir wollen die meiste Zeit damit verbringen, Fragen zu stellen und vor allem Ihre Antworten zu hören, so dass wir Sie bitten, prägnant zu formulieren. Die Sachverständigen werde ich in alphabetischer Reihenfolge aufrufen, soweit sie anwesend sind, also so, wie sie hier sitzen, und die Abgeordneten werden dann Gelegenheit haben, Fragen an sie zu richten – und zwar in der Form, dass entweder eine Frage an höchstens zwei Sachverständige gestellt wird oder zwei Fragen an einen Sachverständigen. Notieren Sie sich bitte, was Sie jeweils gefragt werden. Wir sammeln die Fragen und werden dann jeweils eine Antwortrunde machen. In der Antwortrunde beginnen wir mit dem im Alphabet letzten Sachverständigen, also mit Herrn Professor Dr. Vallender, und dann wird eine weitere Fragerunde folgen. Die heutige Anhörung ist öffentlich. Es wird eine Tonaufzeichnung gemacht und ein Wortprotokoll durch das Sekretariat angefertigt, das nach Fertigstellung auch veröffentlicht wird. Bild- und Tonaufnahmen sind während der Anhörung nicht zugelassen, auch nicht von der Tribüne aus.

Ich darf dann beginnen und Frau Jana Brockfeld von der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., Berlin um ihr Statement bitten. Bitte schön!

SVe Jana Brockfeld: Herzlichen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung! Ich möchte gleich beginnen und etwas zu dem Wegfall des Zustimmungsersetzungsverfahrens sagen. Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt so, dass in 15 bis 20 Prozent der Fälle eine außergerichtliche Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner mit Hilfe geeigneter Schuldnerberatungsstellen erreicht werden kann. Hierdurch wird dem Verbraucherschuldner natürlich nicht nur der Gang in das Verbraucherinsolvenzverfahren erspart, sondern es werden auch die Insolvenzgerichte entlastet. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann dann jedoch zumindest im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren die fehlende Zustimmung von Gläubigern ersetzt werden. Nun sieht der Regierungsentwurf den ersatzlosen Wegfall dieses gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens vor. Wie wir dann auch im Regierungsentwurf feststellen mussten, ist das an die Stelle dieses Schuldenbereinigungsplanverfahrens tretende Zustimmungsersetzungsverfahren auch gestrichen worden. Es gibt also kein Mittel mehr, die fehlende Zustimmung von Gläubigern zu einer außergerichtlichen Einigung zu ersetzen! Das bedeutet, dass bereits die fehlende Zustimmung nur eines Gläubigers ausreichen wird, um die außergerichtliche Einigung zu torpedieren, was dann auch sicherlich dazu führen wird, dass die bisher eigentlich ganz gute Quote von 15 bis 20 Prozent ganz rapide abnehmen wird und die Insolvenzgerichte auch unnötig belastet werden. Man muss sehen, dass das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren im Vorfeld natürlich auch Kritik ausgesetzt war, u. a. mit der Begründung, dass es in der Praxis eigentlich eine eher geringe Bedeutung hat – wobei ich hierzu erwähnen möchte, dass das in den Bundesländern sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Ich habe jetzt noch mit einer Kollegin in Baden-Württemberg gesprochen. Sie hat gesagt, dass sie eigentlich sehr gute Erfahrungen mit dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren haben. Und auch unsere Kritik, die wir noch in unserer Stellungnahme zum Regierungsentwurf genannt haben, ist natürlich vor dem Hintergrund zu sehen, dass wir jedenfalls das Zustimmungsersetzungsverfahren angeboten bekommen haben. Das heißt also mit dem Wegfall auch dieser Möglichkeit der Zustimmungsersetzung kann man nicht einverstanden sein.

Ein weiterer Punkt, zu dem ich Stellung nehmen möchte, ist die Verfahrensverkürzung. Als grundsätzlich positiv möchten wir hervorheben, dass die Bundesregierung in dem Entwurf erkannt hat, dass das bisherige Verfahren mit sechs Jahren für die Verbraucherschuldner zu lang ist. Die nun vorgesehene Regelung mit der Mindestquote bzw. der Kostentragung wird jedoch für den Großteil der Verbraucher zu keiner Änderung des Status quo führen. Gerade einkommensschwache Schuldner werden diese Quote niemals erreichen! Zudem ist zu sagen, dass die Einführung einer Mindestquote eigentlich dem europäischen Gesamtbild widerspricht. Es gibt eine ganz schöne Übersicht von den österreichischen Kollegen, und wenn man sich die genauer anschaut, kann man sehen, dass die Verfahren im Durchschnitt drei bis fünf Jahre dauern – und zwar ohne Mindestquote. Wir haben festgestellt, dass die Bundesregierung sich hier schon in der Begründung widerspricht. Und zwar spricht die Gesetzesbegründung davon, dass die Mehrheit der Schuldner Opfer moderner biografischer Risiken geworden sind. Das bedeutet: Verlust des Arbeitsplatzes oder Trennung vom Ehepartner. Dieses Zitat entstammt einer Längsschnittstudie von Götz Lechner im Auftrag der Schufa. Diese Studie kommt aber auch ganz eindeutig zu dem Ergebnis, dass die Hälfte der Schuldner nach vier Jahren eigentlich wieder in der Mitte der Gesellschaft angekommen ist und keiner darüber hinausgehenden Bewährungszeit mehr bedarf. Vielen Dank!

Thomas Silberhorn (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank, Frau Brockfeld, auch für die Übererfüllung der zeitlichen Vorgabe! Ich darf nun gleich das Wort weiterreichen an Herrn Professor Dr. Hans-Ulrich Heyer aus Oldenburg. Bitte schön!

SV Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, vielen Dank! Der vorliegende Gesetzentwurf führt meines Erachtens in Teilbereichen zu Verbesserungen, sowohl in dem Bereich, den er sich vornimmt – Stärkung der Gläubigerrechte – als auch für die Schuldner selbst. Ich sehe im Wesentlichen vier große Bereiche, die streitig sind, bei denen ich erst später ins Detail gehen möchte. Das ist einmal die Verkürzung der Dauer der Zeit für die Restschuldbefreiung auf drei Jahre mit einer Quote von 25 Prozent, die im Vorfeld viel kritisiert worden ist. Ich sehe diese Quote auch kritisch; namentlich, ob sie für viele Schuldner zu erreichen ist. Der zweite Bereich sind die vorgesehenen Änderungen beim außergerichtlichen Verfahren. Die Vereinfachung, dieses Verfahren nicht mehr komplett bis zu Ende durchzu-

führen, wenn von vornherein erkennbar keine Aussicht auf Erfolg besteht, ist richtig. Das verkürzt das Verfahren und erspart Arbeit. Hier sehe ich die Gefahr – im Grunde kollateral – in Regelungen über die Sätze zur Beratungshilfe, die auf die Finanzierung der Schuldnerberatung ausstrahlen können. Das wird der Schuldnerberatung Schwierigkeiten machen! Der dritte Bereich ist dann der Wegfall des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens und dessen Ersatz durch das Insolvenzplanverfahren im Verbraucherinsolvenzverfahren. Das sehe ich in dieser Alternative kritisch! Das Insolvenzplanverfahren kann das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren nicht ersetzen. Ich meine, wir brauchen dieses Verfahren noch, weil es wirksame Instrumente beinhaltet, insbesondere im Bereich der Zustimmungsetzung und der Vereinbarung des Planes weit vor dem Zeitpunkt, wo wir Schuldner in ein Insolvenzverfahren hineintreiben. Dieses Verfahren sollte erhalten bleiben und möglicherweise modernisiert werden. Wenn man den Insolvenzplan vorsieht, dann kann und sollte das nur kumulativ passieren, aber nicht alternativ zu diesem Verfahren. Den letzten Punkt sehe ich noch in einer Diskussion, die seit langer Zeit geführt wird: Die funktionelle Zuständigkeit für die Verbraucherinsolvenzverfahren. Hier bin ich der Auffassung, dieses Verfahren sollte bei den Richtern bleiben, aus Gründen, die ich nachher noch ausführen kann. Das sind grob aus meiner Sicht die kritischen Bereiche. Der Bereich hat regelungsnotwendige Bereiche, auf die wir in der Praxis nicht verzichten können und sollten. Das beginnt bei § 15a Inso-E, der Eindämmung der Verantwortlichkeit der Vorstände von Vereinen. Das hat mit den Verbraucherinsolvenzverfahren nichts zu tun, hier besteht aber dringender Regelungsbedarf. Ich sehe auch Regelungsbedarf bei den Sperrfristen. Wir haben jetzt in diesem Entwurf klare Regelungen zu den Sperrfristen, die sich in der Praxis nur aus der Rechtsprechung entwickelt haben. Wir sollten darauf achten, dass die auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Ich sehe auch die Erwerbsobliegenheiten, die für alle Schuldner ausgedehnt werden, positiv. Und ich sehe auch das Anreizsystem als solches sehr positiv, so wie es eingeführt wird. Auch das ist meines Erachtens regelungsnotwendig. In der Ausgestaltung kann man darüber reden. Wir haben auch einen Bereich der Regelung im Genossenschaftsgesetz zur Erhaltung von Wohnungen für Schuldner, die in Genossenschaftswohnungen leben. Das sind dringend notwendige Bereiche, die wir in der Praxis brauchen! Unter diesem Gesichtspunkt wäre es schön, wenn das Gesetz verabschiedet werden könnte. Auch wenn über Details sicherlich noch geredet werden muss. Als letzter Punkt ein Petitum aus meiner

Praktikersicht: Bitte lassen Sie uns genügend Zeit für das Inkrafttreten! In der Praxis erfordert die Umsetzung des Gesetzes erheblichen Aufwand, auch im technischen Bereich. Wir werden mindestens ein halbes Jahr brauchen, um das leisten zu können, ansonsten schaffen wir das nicht! Vielen Dank!

Thomas Silberhorn (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank Ihnen, Herr Professor Heyer, für Ihr Statement! Wir sind nun gespannt auf die Ausführungen von Herrn Professor Dr. Hirte von der Universität Hamburg. Bitte schön!

SV Prof. Dr. iur. Heribert Hirte, LL.M. (Berkeley): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Vieles von dem, was wir gerade gehört haben, teile ich und ich kann mich deshalb wahrscheinlich etwas kürzer fassen. Zunächst einmal: Im Ansatz glaube ich, dass es richtig ist, die Frist für die Restschuldbefreiung so wie vorgeschlagen in bestimmten Fällen zu verkürzen. Das Hauptproblem liegt bei der formalisierten und pauschalieren Quote von 25 Prozent. Ich würde es relativ plastisch sagen: Die Quote ist in manchen Fällen deutlich zu hoch, vor allen Dingen – das wird gelegentlich in der Diskussion übersehen – werden auch die Verfahrenskosten dazukommen. Umgekehrt ist sie in anderen Fällen deutlich zu gering, weil sie nicht berücksichtigt, dass es auch durchaus leistungsfähige Schuldner gibt, die auch noch mehr – deutlich mehr – zahlen könnten, als die Quote das jetzt zum Ausdruck bringt.

Und das bringt mich zu meinem zweiten Punkt: Weil die Pauschalierung hier erfolgt ist – und das ist eigentlich eine Pauschalierung, wie wir sie früher aus der Vergleichsordnung kannten, die wir aus dem Grunde abgeschafft haben –, wäre es eigentlich angezeigt, die Gläubigerinteressen stärker und konkreter und zwar individueller auch in das Verfahren einzubeziehen, weil die Gläubiger konkret wissen, wo die Defizite ihrer Schuldner liegen, nach den einzelnen Ursachen zu differenzieren und abhängig davon auch die Obliegenheiten – möglicherweise mit einigen „weichen Faktoren“ – etwas differenzierter auszugestalten, als das der jetzige Gesetzentwurf tut.

Der dritte Punkt betrifft die Frage, die ein bisschen versteckt ist: Wie der Fiskus in diesem Gesetzentwurf eingebunden ist. Wir haben eine Gleichstellung vorgeschlagen bekommen, dass Forderungen aus vorsätzlicher Steuerhinterziehung genauso

behandelt werden wie andere Forderungen aus Vorsatzstraftaten. Das ist auf den ersten Blick konsequent, aber man darf nicht übersehen, dass – anders als bei Fällen etwa der vorsätzlichen Körperverletzung – es hier so ist, dass es ein völliges Ungleichgewicht gibt. Die Vorsatztat Steuerhinterziehung kann die Fristüberschreitung bei der Abgabe der Steuererklärung um einen Tag sein! Das kann vorsätzlich geschehen, und dadurch wird die gesamte dahinterstehende Forderung, so ist es jedenfalls in dem Gesetzentwurf zu verstehen, begünstigt. Das scheint mir nicht angemessen, da müsste meines Erachtens nachgesteuert werden. Das ist ein verkapptes Fiskusprivileg!

Der vierte Punkt, das haben wir gerade vorhin schon auch gehört: Das Schuldenbereinigungsplanverfahren ist aus meiner Sicht nicht erledigt. Die Fälle, die Zahlen, die in der Praxis dazu genannt werden, zwei bis drei Prozent, sind zwar die Fälle, die bei den Gerichten ankommen; aber ich glaube, wir übersehen dabei, dass es eine erhebliche Vorwirkung dieses Verfahrens gibt, wie oft bei gerichtlichen Verfahren, nämlich Druck auf Einigungen auszuüben. Deshalb wäre mein Plädoyer – und entsprechende Vorschläge gab es, auch bereits im Referentenentwurf –, daran festzuhalten und eher noch dieses Verfahren neben dem gerichtlichen Insolvenzverfahren als Alternativverfahren weiterlaufen zu lassen.

Fünfter Punkt, auch das wurde schon angesprochen: Insolvenzantragspflicht für Vereine und Stiftungen. Da ist sicherlich Klarstellungsbedarf, das sehe ich so wie die Bundesregierung; aber der Differenzierungsfaktor ist falsch gewählt! Es kommt nicht auf die Rechtsform an, sondern es muss darauf ankommen, ob die Tätigkeit unentgeltlich oder die Art und Weise des Geschäftsbetriebes gemeinnützig ist. Ich habe einen Alternativvorschlag, von einem früheren Mitarbeiter entwickelt, hier in den Unterlagen, die Sie haben, vorgeschlagen. Dann müsste sich nämlich die umgekehrte Frage stellen, ob nicht bei gemeinnützigen GmbHs, wenn man das so sieht, die gleiche Rechtsfolge eingreift. Das ist also in die gesamte Diskussion zu Ehrenamt und Gemeinnützigkeit nicht richtig eingebunden.

Der letzte Punkt ist das Thema Übergangsrecht – auch das klang mittelbar schon an. Wir haben sicher ein sich direkt aufdrängendes Problem, dass wir hier Verfahren bekommen werden, die die Verfahren nach dem jetzt geltenden Recht überholen. Das

ist prozessual schwierig in den Griff zu bekommen, weil natürlich auf das Inkrafttreten des Gesetzes abgestellt wird. Aber das hat Vorwirkungen – und Sie können das schon jetzt im Internet nachlesen. Wir haben ein Altproblem, das sind die Fälle nach der Konkursordnung, wo immer noch weiter vollstreckt wird. Ich meine, das ist eine Gerechtigkeitslücke, wenn diese Fälle hier weiter der Vollstreckung unterliegen und andere die Restschuldbefreiung genießen können. Vielen Dank!

Thomas Silberhorn (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank, Herr Professor Hirte! Das Wort hat nun Dr. Christoph Niering vom Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e. V. Bitte schön!

SV Dr. Christoph Niering: Vielen Dank für die Einladung! Vielleicht noch zwei Worte zu meiner eigenen Person: Ich bin nicht nur Vertreter des Verbandes, sondern selbst seit über 20 Jahren Insolvenzverwalter. Mit meinen Partnern zusammen betreuen wir jedes Jahr mehr als 700 neue Verbraucherinsolvenzverfahren, und ich glaube, schon alleine deswegen wissen wir, uns einen guten Überblick zu verschaffen, wen dieses neue Reformvorhaben dann besonders begünstigt bzw. wen es betrifft. Ich möchte hier aus meiner Stellungnahme drei Punkte besonders hervorheben. Einige Dinge sind schon angesprochen worden, aber am Herzen liegt mir aus meiner über 20jährigen Erfahrung zunächst das Thema Wohlverhaltensperiode und deren Dauer. Sicherlich einer der am stärksten diskutierten Punkte dieser Reform: Sind 25 Prozent richtig? Sind drei Jahre richtig? Wären sechs Jahre richtig gewesen oder, wie in England, nur ein Jahr? Das ist eine schwierige Frage! Das kann man auch sicherlich nicht mit „Ja“ oder „Nein“ oder mit „richtig“ oder „falsch“ beantworten. Aber wenn Sie diese Fragen sehen, dann müssen Sie bitte auch sehen, was im Regierungsentwurf zu Recht genannt wird: Dass die Schuldner schon einen langen Anlauf brauchen, bevor sie sich ins Insolvenzverfahren begeben. Hier wird gesagt: fünf Jahre. Das heißt: Egal wie lang die Wohlverhaltensperiode ist, diese fünf Jahre müssen Sie immer noch hinzurechnen! Und Sie müssen als zweites die zehnjährige Sperrfrist hinzurechnen. Das heißt, wer dieses Insolvenzverfahren einmal durchläuft, wer einmal von seinen restlichen Schulden befreit wird, ist dann zehn Jahre lang gesperrt. Schon die fünf Jahre vorweg und die zehn Jahre hinterher, das sind 15 Jahre, zeigen, dass diese zeitliche Komponente viel stärker wirkt als die drei- oder sechsjährige Periode! Es geht also nicht allein um eine Reduzierung von sechs auf drei Jahre,

das allein macht es nicht, das ist keine Halbierung, sondern die zehnjährige Sperrfrist bleibt, und die ist auch noch mit zusätzlichen Versagungs- und Ausnahmetatbeständen belegt. Da ist dann eben unsere Idee gewesen: Eine deutliche Reduzierung, vielleicht sogar auch ein Verzicht auf eine Quote! Denkbar wären hier vielleicht drei Jahre bei Deckung der Verfahrenskosten und vier Jahre für alle. Das könnte eine gute Lösung sein, die, glaube ich, auch für die Kreditwirtschaft vertretbar wäre, denn heute wird eine Kreditvergabeentscheidung nicht danach getroffen, ob es im Insolvenzverfahren eine gute Quote gibt, sondern nach der Frage, ob vorher überhaupt ein Risiko besteht, dass der Kreditnehmer in die Insolvenz fällt. Die Entscheidung wird eigentlich viel früher getroffen, und die hohen Quoten ergeben sich selten für ungesicherte Forderungen, sondern zumeist gibt es ein gutes Sicherungssystem, jedenfalls bei größeren Kreditvergaben.

Das lässt mich dann auch zum zweiten Punkt kommen, zu den Ausnahmetatbeständen und den Versagungsgründen. Ich habe großes Verständnis, aus Gläubigersicht zu sagen, es kann nicht jeder Schuldner in die Wohltat der Restschuldbefreiung gelangen und in die Wohlverhaltensperiode kommen, da müssen wir einen Riegel vorschieben. Aber ich habe auch große Befürchtungen, dass eine Ausweitung – hier schon unter dem Stichwort Fiskusprivileg angesprochen – dieser Versagungsgründe und der Ausnahmetatbestände genau das, was man vor über zehn Jahren mit diesem Reformvorhaben Verbraucherinsolvenz und -entschuldung vorhatte, jetzt ins Gegenteil verkehrt. Denn je mehr Ausnahmetatbestände Sie schaffen, desto eher besteht das Risiko, dass Schuldner gerade nicht aus dieser Schuldenfalle herauskommen. Und wenn wir das Fiskusprivileg vor Augen haben, dann denken Sie bitte daran, dass auch Begehrlichkeiten auf Seiten der Agentur für Arbeit, der Sozialversicherungsträger und anderer Einrichtungen entstehen könnten, die sagen: Warum werden wir denn schlechter behandelt? Das haben Sie, Herr Professor Hirte, gerade richtig angesprochen. Bitte denken Sie auch daran, dass die Hürde zur Strafbarkeit bei finanzgerichtlichen Auseinandersetzungen viel, viel geringer ist. Das bringt ein Spannungsverhältnis mit sich, das so ein armer Schuldner dann kaum mehr aushalten kann.

Lassen Sie mich zum Schluss zum dritten und letzten Punkt kommen. Beim Spannungsverhältnis ist es aus unserer Sicht wichtig, dass wir nicht nur einen Richter ha-

ben, der dieses Spannungsverhältnis wie ein Katalysator aufzulösen versucht, sondern zukünftig auch einen Insolvenzverwalter bzw. einen Treuhänder, der dieses Spannungsverhältnis zu lösen weiß. Und bitte nehmen Sie hier nicht die reduzierte Form des § 288 InsO-E an. Wichtig ist eine absolute Deckungsgleichheit des Verwalterbegriffs, egal in welchem Verfahrensstadium und bei welcher Verfahrensart. Nur der geschäftskundige und unabhängige Treuhänder bzw. Insolvenzverwalter sollte so ein schwieriges Verfahren mit so einem Spannungsverhältnis auch bis zum Ende leiten bzw. betreuen können.

Thomas Silberhorn (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank, Herr Dr. Niering! Ich darf nun das Wort an Frau Cordula Nocke vom Bankenfachverband hier aus Berlin erteilen. Bitte schön!

SVe Cordula Nocke: Sehr geehrte Damen und Herren! Der Bankenfachverband vertritt 60 Kreditbanken aus allen drei Säulen der Kreditwirtschaft, also aus den Bereichen private Banken, Sparkassen und Genossenschaftsbanken. Die 60 Kreditbanken sind die Experten für die Finanzierung von Konsum- und Investitionsgütern – beispielsweise Kraftfahrzeuge. Im Bereich Konsumfinanzierung sind sie Marktführer. Wenn ich von Konsumfinanzierung spreche, spreche ich von Krediten an Privatpersonen ohne Baufinanzierung, d. h. ohne eine werthaltige Immobilie im Hintergrund. Und deswegen sind unsere Banken auch mit die Hauptbetroffenen der Insolvenzrechtsreform, weil sie bei fast jeder Insolvenz einen Konsumkredit dabei haben.

Wir fragen uns: Für wen wird diese Reform gemacht, mit einer Verkürzung auf drei Jahre und einer Mindestquote von 25 Prozent? Für die hohe Anzahl an masselosen Fällen nicht, denn in diesen Fällen kann der Schuldner im Laufe des Insolvenzverfahrens keine Quote an den Gläubiger auskehren. In den anderen Fällen schaffen es die meisten Insolvenzschuldner nicht, in den vorgesehenen drei Jahren die Mindestquote zu erreichen, weil ein Schuldner nach einer privaten Insolvenz immer eine geraume Zeit braucht, um wirtschaftlich wieder Fuß zu fassen. Deswegen ist auch die langjährige Erfahrung unserer Banken, dass die Insolvenzerlöse insbesondere in den Jahren vier, fünf und sechs erheblich ansteigen. Die wenigen Insolvenzschuldner, die die Quote von 25 Prozent in drei Jahren problemlos erreichen können, werden durch die Reform ungerechtfertigt privilegiert. Sie erhalten nämlich einen gesetzlichen

Schuldenschnitt von 75 Prozent, ohne dass sie überobligatorische Anstrengungen entfalten müssten. Und diejenigen, die sich zusätzliche Mittel – woher auch immer – besorgen können, die machen das meist auch schon im Vorfeld, bieten das außergerichtlich an. Die brauchen sowieso kein Insolvenzverfahren. Für wen also diese Reform mit der kürzeren Wohlverhaltensphase und der Mindestquote von 25 Prozent? Für wen schafft man die begrenzte Insolvenzfestigkeit der Lohnabtretung ab? Laut Gesetzesbegründung für die ungesicherten Gläubiger, die man mit den durch Lohnabtretung gesicherten gleich behandeln will. Verbrauchern, die einen Konsumkredit aufnehmen möchten oder müssen, schadet das – denn die haben oftmals nur ihr Einkommen, das sie bei der Fremdfinanzierung privater Anschaffungen als Sicherheit zur Verfügung stellen können. Das gilt ganz besonders für bonitätsschwächere Verbraucher, die wiederum am ehesten und dringendsten auf Kredite angewiesen sind. Es schadet auch den konsumfinanzierenden Banken, denn für Konsumkredite, insbesondere Barkredite, ist die Lohnabtretung das einzige mengengeschäfttaugliche, wirtschaftlich vertretbare und auch werthaltige Sicherungsmittel. Andere Branchen können Gebrauch machen von Eigentumsvorbehalten, Zurückbehaltungsrechten, Vorschüssen. Kreditbanken, die mit dem Kredit voll in Vorleistung gehen, können das nicht! Im Übrigen ist es auch nicht nachvollziehbar, warum ungesicherte und gesicherte Gläubiger gleich behandelt werden sollen. Es kann doch nicht sein – und es hat wenig mit Verteilungsgerechtigkeit zu tun –, dass ein Gläubiger, der bei Vertragsschluss vorausschauend handelt und sich eine Sicherheit geben lässt, im Insolvenzverfahren so behandelt werden soll, als hätte er das nicht getan! Damit würden Risikobewusstsein und Vorsorgehandeln bestraft.

Zum Abschluss zu den wirtschaftlichen, tatsächlichen Auswirkungen einer kürzeren Wohlverhaltensphase, der Mindestquote und einer Lohnabtretung ohne Insolvenzfestigkeit. Erst einmal wird der bislang annähernd faire Interessenausgleich zwischen Gläubigern und Schuldnern und deren Verhandlungsgleichgewicht gestört. Das gilt im Insolvenzverfahren, wo für eine Selbstverständlichkeit, nämlich das Abtragen eigener und selbstverantworteter Schulden, ein gesetzlicher Anreiz geschaffen werden soll, der eigentlich ein gesetzlicher Schuldenschnitt von 75 Prozent ist. Das gilt aber ganz besonders im außergerichtlichen Bereich, der de facto mitregelt wird, weil die Vorschriften des Insolvenzrechts immer für die außergerichtlichen Schuldenbereinigungspläne Vorbild ist. Außergerichtlich liegen die Regulierungsquoten bei unseren

Kreditbanken derzeit zwischen 30 und 50 Prozent. Jetzt frage ich mich, weshalb ein Schuldner seinen Gläubigern in Zukunft außergerichtlich mehr als 25 Prozent bzw. mehr als drei Jahre sein pfändbares Einkommen anbieten sollte, wenn er im verkürzten Insolvenzverfahren vergleichsweise günstig davonkommt. Wir können also davon ausgehen, dass insbesondere in Fällen eigentlich wirtschaftlich solventer Schuldner Gläubiger auf drei Viertel ihrer Forderung verzichten müssen. Die Reform hat auch große Auswirkungen auf die Kreditkalkulation und die Kreditkonditionen, denn die Risikokosten für die erwarteten Verluste aus Insolvenzen werden steigen. Das heißt: Am Ende werden Kredite für Verbraucher teurer! Wenn die Lohnabtretung nicht mehr insolvenzfest ist, gibt es eine Kreditverknappung, weil ein signifikanter Personenkreis von der Kreditvergabe ausgeschlossen ist. Er hat nämlich keine Sicherheit mehr. Also: Kreditverteuerung und Kreditverknappung in einer Zeit, in der der Kredit eine maßgebliche Stütze von Wirtschaft und Konjunktur ist. So beruht die Hälfte des Bruttoinlandsprodukts auf privatem Konsum, und wiederum die Hälfte der privaten Konsumgüter, der langlebigen Konsumgüter ist kreditfinanziert. Konsumfinanzierung ist also wesentlicher Bestandteil des Bruttoinlandsprodukts, ist, kann man salopp sagen, das Schmiermittel der Konjunktur. Vor diesem Hintergrund sollte man doch noch einmal überlegen, ob man nicht einen faireren Interessenausgleich hinbekommt, d. h. entweder die Reform auf das zurückführt, was ursprünglich angedacht war, nämlich auf die Gründe, oder – letzter Satz – maximal eine Verkürzung auf vier Jahre bei einer Quote von 50 Prozent vorsieht, um die wirtschaftlichen Auswirkungen abzufedern. Wenn wir von drei oder vier Jahren sprechen, teilweise ja auch ohne Quote, dann muss man sich vergegenwärtigen, dass die durchschnittliche Laufzeit eines Konsumkredits nach unseren Statistiken, aber auch nach der offiziellen Bundesbankstatistik, über fünf Jahre beträgt. Das heißt, ich schließe einen Vertrag über fünf Jahre, bin aber nach drei oder vier Jahren im Insolvenzverfahren raus. Vielen Dank!

Thomas Silberhorn (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank, Frau Nocke! Sie sind sehr geübt im Formulieren von „letzten Sätzen“. Wir versuchen im Bundestag in der Regel auch, wenn uns die Zeit knapp wird, lange letzte Sätze zu formulieren. Das Wort hat nun Herr Dr. Richter von der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände. Bitte schön!

SV Dr. iur. Claus Richter: Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte mich zunächst sehr herzlich für die Einladung bedanken! Ich vertrete die AG SBV, in der sich die verschiedenen in der sozialen Schuldnerberatung tätigen Verbände zusammengeschlossen haben. Dieses Reformvorhaben, zu dem ich heute Stellung nehmen darf, hat eine Reihe guter Inhalte. Hier ist zunächst die Beibehaltung der Verfahrenskostenstundung zu nennen. Eine wichtige Änderung stellt aus unserer Sicht auch der Schutz der Mitglieder von Wohnungsgenossenschaften dar, auch wenn wir uns hier sehr dringend für eine Anhebung der geschützten Geschäftsguthaben aussprechen würden. Wir begrüßen auch den Einstieg in die Verkürzung der Wohlverhaltensperiode, auch wenn wir diese nicht an die Einhaltung von Mindestquoten knüpfen würden.

Der Gesetzentwurf stellt mit diesen Punkten eine bedeutende und sinnvolle Fortentwicklung des Restschuldbefreiungsverfahrens dar. Auch wird sehr deutlich, dass der Gesetzgeber die Arbeit der sozialen Schuldnerberatung schätzt und sie als einen wichtigen Akteur im Verbraucherinsolvenzverfahren ansieht – und das gilt, denke ich, für alle, die hier im Raum anwesend sind, und längst auch für Justiz, für Treuhänder und auch für die Gläubigerseite. Wir bedanken uns für dieses Vertrauen und sind uns sicher, dass Sie eine Reform, die über Ihren Tisch geht, daraufhin prüfen werden, ob sie die Funktion dieser Schuldnerberatungen aufrecht erhalten kann.

Und an dieser Stelle komme ich zu zwei Punkten in dem Gesetzentwurf, wo mein Fazit lautet: Weniger ist manchmal mehr! An zwei Stellen haben sich aus unserer Sicht gravierende Fehleinschätzungen eingeschlichen, die fatale Konsequenzen nach sich ziehen würden, und zwar so, dass der Gesetzentwurf insgesamt zu kippen droht, so dass die Verbesserungen sogar überwogen würden durch die negativen Effekte. Welche Punkte meine ich? Sie sind beide schon angesprochen worden. Das eine ist das Schuldenbereinigungsplanverfahren. Mit seiner Streichung ginge auch das Instrument der Zustimmungsersetzung verloren, und die Folgen wären wirklich gravierend! Auch das war schon angesprochen. Die Möglichkeit der Zustimmungsersetzung ist essentiell für den außergerichtlichen Einigungsversuch. Das hat Herr Professor Hirte auch mit seiner Vorwirkung schon ausgeführt. Frau Brockfeld hat schon auf die Entlastung der Justiz und auf die Verfahrenskosten hingewiesen, die wir allein durch diesen außergerichtlichen Einigungsversuch einsparen. Das geht in die zig

Millionen. Von daher kann ich mich an dieser Stelle kurz fassen und gebe nur noch zu bedenken – auch das ist schon angesprochen worden: Das Insolvenzplanverfahren kann als teures und aufwendiges Verfahren das Zustimmungsverfahren nicht ersetzen. Und um mit Professor Grote zu sprechen, aus einem anderen Kontext: Das wäre praktisch ein Sattelschlepper, mit dem wir einen Blumentopf transportieren wollten. Mein dringender Appell daher: Schlagen Sie uns bitte das Instrument des Zustimmungsersetzungsverfahrens nicht aus der Hand! An dieser Stelle gilt: Die bisherige Gesetzesfassung hätte zwar im Detail noch Verbesserungspotential, hat sich im Großen und Ganzen aber bewährt und funktioniert. Da wäre weniger mehr.

Der zweite Punkt, den ich noch kurz ausführen möchte, betrifft das Verfahren in den Fällen, in denen eine außergerichtliche Einigung aussichtslos erscheint. Hier regelt der Entwurf, dass eine Bescheinigung der Aussichtslosigkeit einer außergerichtlichen Einigung auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners zu erfolgen hat. Gleichzeitig wird aber für diese Tätigkeit einschließlich der Bescheinigung über diese Aussichtslosigkeit eine Rechtsanwaltsvergütung von 60 Euro vorgesehen. Das zeigt uns nun, dass der bisher vorgesehene Gesetzestext, den wir ursprünglich auch für ausreichend angesehen hätten, wohl doch missverständlich ist und nicht klar genug wiedergibt, welche Vorbereitungsarbeiten gerade an dieser Stelle unbedingt erforderlich sind. Dieses Insolvenzvorbereitungsverfahren, das für diese Schuldner, bei denen eine außergerichtliche Einigung aussichtslos wäre, besonders erforderlich wäre, enthält alle Arbeitsschritte, die auch bei den übrigen Schuldnern erfolgt sind – mit der einzigen Ausnahme, dass die Planversendung keinen Sinn macht. Natürlich muss zuverlässig ausgeschlossen werden, dass bestimmte Anbieter außerhalb der sozialen Schuldnerberatung die aussichtslosen Fälle als Geschäftsmodell entdecken. Das spreche ich ausdrücklich an. Auch wir sind entschieden dafür, dass hier Missbrauch unterbunden wird. Das geht aber wirklich wirksam nur dann, wenn Sie im Gesetz klare und nachprüfbare Kriterien für die Tätigkeiten vorgeben, die auch in diesen aussichtslosen Fällen erbracht werden müssen. Dann muss natürlich – das kann dann aber auch gefahrlos geschehen – der Gebührentatbestand für diese Tätigkeiten deutlich angehoben werden. Übrigens erwähnt auch der Gesetzentwurf in seiner Begründung die Notwendigkeit und Erforderlichkeit dieser Tätigkeiten, auf die nicht verzichtet werden kann. Anderenfalls wären die Folgen gravierend. Da sich die Schuld-

nerberatung direkt oder indirekt nach denselben Gesetzen finanziert wie auch die Rechtsanwälte, würde für diese Fälle eine Vergütung von 60 Euro die Folge sein. Die Zahl der letztlich sinnlosen Verfahren nähme rapide zu – und das würde auch die Belastung der Gerichte deutlich erhöhen. Natürlich können Sie – um zum Abschluss zu kommen – die Ansicht vertreten, die Finanzierung der Schuldnerberatung wäre Ländersache. Aber die Frage muss doch zulässig sein: Wollen Sie tatsächlich diese Nebenwirkungen in dieser Form in Kauf nehmen? Daher die Bitte: Entziehen Sie der sozialen Schuldnerberatung nicht die Existenzgrundlage! Weniger wäre bei weitem mehr! An dieser Stelle hat sich ebenfalls die alte Regelung bewährt. Da wäre unser Petition, die alte Regelung zu belassen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Silberhorn (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank, Herr Dr. Richter. Das Wort hat nun Frau Beate Schmidberger vom Bund Deutscher Rechtspfleger. Bitte schön, Frau Schmidberger!

Sve Beate Schmidberger: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank für die Möglichkeit, vor diesem Ausschuss die Position des Bundes Deutscher Rechtspfleger zu verdeutlichen! Ich möchte mich auf zwei Themengebiete beschränken: Das Insolvenzplanverfahren ist angesichts der Klientel und der Verfahrensstruktur überdimensioniert, überfordert die Beteiligten und führt in der Praxis zu vermeidbaren Zuständigkeitswechseln. Ein förmliches Planverfahren eignet sich nicht für natürliche Personen, die, wenn überhaupt, nur in geringem Umfang selbstständig tätig waren. Hinzu kommt, dass sie in diesem Verfahren häufig Personen finden, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind. Wie soll es diesem Personenkreis gelingen, einen formgerechten Insolvenzplan mit gestaltenden, darstellenden Teilen und mit Gruppenbildung auf den Weg zu bringen? Der Verwalter wird kaum willens sein, für die Mindestgebühr tätig zu werden. Die Schuldnerberatungsstellen sehen sich angesichts ihrer personellen und finanziellen Ausstattung oft nicht dazu in der Lage. Ausreichend wäre es meiner Meinung nach, dem Schuldner die Vorlage eines Vergleichs zu ermöglichen, auch noch in der Wohlverhaltensperiode. Wird der Vergleich mehrheitlich durch die Gläubiger festgestellter Forderungen angenommen und sind die Kosten gedeckt, kann nach seiner Erfüllung Restschuldbefreiung erteilt werden, und zwar ohne dass die Schuldner- oder Gläubigerautonomie durch starre Fristen oder Quoten eingeschränkt wird. Gläubiger mit

Forderungen nach § 302 InsO wären dadurch zu schützen, dass sie einem Vergleich zustimmen müssten, wenn in ihre Rechte eingegriffen wird.

Zweitens: Der Bund Deutscher Rechtspfleger befürwortet weiterhin die Vollübertragung der Verbraucherinsolvenzverfahren auf den Rechtspfleger. Eine vom Präsidium des Bundes Deutscher Rechtspfleger initiierte Unterschriftenaktion brachte innerhalb von wenigen Tagen mehr als 3.000 Zustimmungen – und keineswegs nur von Rechtspflegern, sondern auch von Verwaltern, gerade in solchen Bundesländern, in denen Rechtspfleger vorbereitend tätig sind. Die Übertragung der Verbraucherinsolvenzen auf den Rechtspfleger ist, wie die jahrzehntelange Erfahrung in Baden-Württemberg zeigt, sinnvoll, praktikabel und wirtschaftlich. Sie dient der Verfahrensstraffung und Einheitlichkeit. Mit der Vollübertragung werden Zeitverluste vermieden, weil Zuständigkeitswechsel entfallen, sowohl beim Übergang vom Antrags- in ein Insolvenzverfahren als auch nach Stellung eines Versagungsantrages. Die Verfahrensbearbeitung liegt in einer Hand. Die Abgrenzung zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzen ist, wie die Erfahrung zeigt, unproblematisch. Nicht behebbare Schwierigkeiten sind in der Praxis nicht aufgetreten. Eine Anfechtung der Bestellung des Verwalters durch einen Konkurrenten ist nicht zu befürchten, im Gegensatz zur Bestellung in Regelinsolvenzverfahren ist die Bestellung in Verbraucherinsolvenzverfahren für den Verwalter von eher untergeordneter finanzieller Bedeutung. Nach der Begründung des aktuellen Gesetzentwurfs bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen kontradiktorische Entscheidungen des Rechtspflegers, die dieser in weiten Teilen des eröffneten Insolvenzverfahrens wie auch in anderen Verfahren schon trifft. Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen. Die Reform ist auch umsetzbar. Praktische Probleme bei der Umsetzung sind nicht zu erwarten. Qualifizierte Kolleginnen und Kollegen stehen zur Fortbildung zur Verfügung. Der Gesetzgeber sollte an dem Vorhaben festhalten. Folgte man dem Argument, die Übertragung sei personell nicht realisierbar, dürfte kaum noch ein Gesetzesvorhaben angegangen werden. Durch die Vollübertragung leidet auch die Qualität des Verfahrens nicht. Rechtspfleger sind aufgrund ihres Fachhochschulstudiums, das nicht nur das gesamte Insolvenzrecht – von der Antragstellung bis zur Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung –, sondern auch andere für dieses Gebiet wichtige Bereiche, wie das Vollstreckungs-, Handels- und Gesellschaftsrecht abdeckt, bestens qualifiziert. Sollte sich der Gesetzgeber trotz entsprechender Zusagen nicht zu einer Voll-

übertragung durchringen, muss mindestens die auch vom Bundesrat befürwortete Öffnungsklausel eingeführt werden. Der Gesetzgeber selbst liefert hierfür die logische Begründung. Wenn der Gesetzgeber die Nichtübertragung damit begründet, dass der Umstellungsaufwand für die Bundesländer zu groß sei, muss er umgekehrt den Bundesländern, die de facto seit Jahrzehnten die Vollübertragung erfolgreich verwirklicht haben, durch die Einführung einer Öffnungsklausel ermöglichen, das bewährte System auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen und damit beizubehalten. Auch diesen Ländern ist eine Umstellung nicht zuzumuten. Eine Verwirrung der Beteiligten ist nicht zu befürchten. Sie sind in der Lage, wie die Erfahrung in Baden-Württemberg zeigt, ohne Probleme sehr gut und vertrauensvoll auch mit den Rechtspflegern zusammenzuarbeiten. Es geht um Kompetenz, nicht um Status. In Eröffnungsverfahren der Verbraucherinsolvenzen ist mit Auslandsberührung nicht zu rechnen, wie die eigene 20jährige Erfahrung zeigt. Auch die vom Gesetzgeber geplante Evaluation kann nur dann sinnvoll und aussagekräftig sein, wenn beide Systeme miteinander verglichen werden können, nämlich das System der Vollübertragung mit dem jetzt bestehenden System des Zuständigkeitswechsels. Nur so können Vor- und/oder Nachteile der beiden Systeme im Rahmen vergleichender Daten gegenübergestellt und aufgewogen werden. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Silberhorn (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank, Frau Schmidberger! Ich bitte nun Herrn Guido Stephan um sein Statement. Er ist Richter am Amtsgericht und Mitglied des Vorstandes der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung. Bitte schön!

SV Guido Stephan: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Da ich auf der Sachverständigenliste als Richter am Amtsgericht Rheinheim aufgeführt bin, erlauben Sie mir noch einen Satz zu meiner Person: Ich war seit 1980 Konkursrichter in Darmstadt und seit 1999 Insolvenzrichter. In Darmstadt habe ich in dieser Zeit etwas mehr als 1.500 Verbraucher-Insolvenzverfahren bearbeitet. Dann war ich sechs Jahre lang im BMJ, Referat Insolvenzrecht, 2001 bis 2006, habe dort auch mehrere Reformentwürfe mitbekommen, habe manchmal auf der anderen Seite gesessen, habe ab 2007 maßgeblich einen Teil des Armuts- und Reichtumsberichtes – Thema Überschuldung von Haushalten – bearbeitet.

Zum Gesetzentwurf: Zunächst schlieÙe ich mich voll und ganz dem an, was Frau Brockfeld und auch Herr Professor Heyer gesagt haben. Mit einer Ausnahme: Ich sehe nicht, wie Herr Professor Heyer, dass dieser Gesetzentwurf die Gläubigerrechte und die Schuldnerrechte stärkt. Es fehlt mir noch das Verständnis dafür. Herr Professor Hirte hat darauf hingewiesen, dass die starre Quotenregelung auch in der Vergangenheit schon beim Vergleichsverfahren das Verfahren zum Scheitern verurteilt hat. Dazu will ich gleich noch etwas sagen. Dem stimme ich voll und ganz zu und ich möchte auch noch auf dieses Thema hinweisen, das Herr Professor Hirte angesprochen hat, nämlich die Erweiterung der Ausnahmen von der Restschuldbefreiung, § 302 InsO-E. Hier geht der Entwurf weg von dem Ziel der Insolvenzordnung der Gläubigergleichbehandlung. Die dort aufgeführten Ausnahmen stellen ein Fiskusprivileg dar, egal, ob das jetzt Unterhaltsforderungen oder ob es Steuerforderungen betrifft. Mit diesen Ausnahmen wird die Restschuldbefreiung entwertet, denn diejenigen, die dann Restschuldbefreiung erlangen können, werden immer weniger.

Zu dem, was Herr Dr. Niering gesagt hat: Er hat insbesondere auch hingewiesen auf diese Ausnahmetatbestände. Den Angaben von Frau Nocke zur Bewertung, dass diese 25-Prozent-Quote teilweise auch Gläubigerrechte benachteiligt, diesen Berechnungen stimme ich zum Teil zu.

Herr Dr. Richter hat darauf hingewiesen, dass insbesondere die Frage der Vergütung des Rechtsanwalts dazu führen wird, dass weder der Rechtsanwalt noch die außergerichtliche Stelle – nämlich die Schuldnerberatung – sich vor dem Verfahren intensiv mit dem Schuldner befassen kann. Wenn man 60 Euro nimmt, das ist für einen Anwalt vielleicht eine halbe Stunde oder 20 Minuten. Damit kann kein Verfahren intensiv vorbereitet werden. Die Folge ist, dass der Schuldner unvorbereitet mit der Plastiktüte zu Gericht kommt und dann eine enorme Belastung auf die Gerichte zukommt, in einem Massenverfahren, in dem man das gar nicht erlauben kann. Deswegen ist das schon ein ganz gewichtiger Punkt.

Die Aussagen von Frau Schmidberger zur Aufgabenübertragung auf den Rechtspfleger teile ich nicht. Ganz wichtig noch einmal zum Zustimmungsersetzungsverfahren: Ich will gerade noch einmal ein Beispiel bringen, jetzt weg von den theoretischen Überlegungen, sondern ein Beispiel aus der Praxis. Eine junge Frau, 22 Jahre, hat

ihre Berufsausbildung gerade beendet, hat aber da 1.200 Euro *[Anm.: gemeint sind 12.000 Euro, vgl. entsprechenden Hinweis des Sachverständigen in dessen letztem Wortbeitrag]* Schulden mitgebracht. Sie will jetzt in den Beruf gehen. Welche Möglichkeiten hat sie? Sie kann das einfach so lassen, dann steigern sich ihre Schulden nach vielen Jahren ins Mehrfache, d. h. sie wird nie mehr einen gesellschaftlichen Anschluss finden. Sie selbst kann es nicht, die Eltern können es auch nicht tragen. Die zweite Alternative, sie geht ins Insolvenzverfahren. Welche Probleme hat sie damit? Wenn sie ins Insolvenzverfahren geht und sie gerade jetzt am Berufsstart ist, hat das die Folge, dass dies den Berufsstart hindert. Ein Arbeitgeber wird ungern jemanden nehmen, wenn die Lohnbuchhaltung sich dann mit einem gepfändeten Lohnanspruch oder einem Verfahren abgeben muss, wo der Arbeitnehmer in der Insolvenz ist. Die dritte Möglichkeit, die bis jetzt lange bestand: Diese junge Frau hat ein außergerichtliches Einigungsverfahren angestrebt, hat sogar angeboten, sämtliche Forderungen zu begleichen, außer Zinsen und Verzugszinsen. Und was war? Dann kommt ein Akkordstörer, den wir fast in jedem Verfahren haben. Ein großes Dienstleistungsunternehmen – Telekommunikationsunternehmen – sagt: „Selbst, wenn alles bezahlt wird, ich bin nicht einverstanden mit dem außergerichtlichen Einigungsversuch!“ Bislang konnte man das durch eine Zustimmungsersetzung lösen. Jetzt geht das überhaupt nicht mehr mit einer Zustimmungsersetzung. Bei einem außergerichtlichen Einigungsversuch hätten die Gläubiger die ganzen Forderungen gezahlt bekommen, jetzt, wo in diesem außergerichtlichen Einigungsversuch das Zustimmungsersetzungsverfahren nicht mehr möglich ist, bekommen die Gläubiger nur noch einen geringen Teil der Forderung, ein wesentlicher Teil geht auf die Verfahrenskosten aus und der Job ist unter Umständen verloren. Ich muss aufhören. Danke schön!

Thomas Silberhorn (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank, Herr Stephan! Das Weitere müssen wir dann in den Fragerunden unterbringen. Das Wort zum letzten Statement hat nun Herr Professor Dr. Vallender, auch Richter am Amtsgericht, Köln. Bitte schön!

SV Prof. Dr. Heinz Vallender: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ganz herzlichen Dank, dass ich die Gelegenheit habe, hier als Sachverständiger meine Ausführungen machen zu dürfen! Zu dem Entwurf an sich kann ich sagen: Er ist zu

begrüßen! Er enthält eine Vielzahl von Regelungen, die aus der Praxis gefordert worden sind, und ich bin der Meinung, selbst wenn er in dieser Form Gesetz würde, könnte man damit in der Praxis durchaus leben. Aber, meine Damen und Herren, es gibt einige Punkte, die sind problematisch. Und Sie als Abgeordnete werden eine Frage beantworten müssen, die aus meiner Sicht die schwierigste Frage ist, nämlich ob man bei einer Verkürzung der Wohlverhaltensperiode auf drei Jahre eine Mindestquote einführen soll. Ich habe mir die Mühe gemacht, diese Regelung in den letzten Monaten auf ihre praktische Belastbarkeit hin zu untersuchen. Ich habe also eine Vielzahl von Verfahren, die ich jeden Tag auf dem Tisch habe, untersucht und bin zu der Erkenntnis gekommen: Nur die allerwenigsten Schuldner werden es schaffen, diese 25-Prozent-Quote zu erreichen. Ich will Ihnen ein kleines Beispiel nennen, das zeigt, dass durchaus auch Schuldner, die recht gut verdienen, es nicht schaffen werden. Ich habe hier das Beispiel eines Handwerkers, letzte Woche Donnerstag hatte ich diesen Fall noch auf dem Tisch. 2.152 Euro netto verdient der Mann. Das ist nicht wenig! Die meisten verdienen zwischen 800 und 1.300 Euro netto. Das ist das, was ich als Feststellung getroffen habe. Der Mann hat 61.000 Euro Schulden. Er würde bei einem pfändbaren Einkommen von 207,26 Euro pro Monat in den drei Jahren letztlich 7.451 Euro für die Gläubiger abführen können. Bei 25 Prozent müsste er aber 15.250 Euro abführen. Selbst bei überobligationsmäßigen Anstrengungen frage ich mich, ob er das wirklich schaffen will. Das ist ein Kernproblem, das muss die Politik lösen. Ich sehe nur das Problem, dass, wenn eine solche Regelung mit einer Mindestquote eingeführt wird, die praktische Bedeutung dieser Vorschrift möglicherweise nicht allzu groß sein wird. Das ist, was ich als Erfahrung gesammelt habe.

Hier wurde angesprochen, ob neben das Planverfahren auch das Zustimmungsersetzungsverfahren treten sollte. Der Referentenentwurf sah dies noch vor, und ich bin der Meinung, dass man darüber ernsthaft nachdenken sollte. Denn es ist, wie es hier schon zutreffend angesprochen wurde, eine Möglichkeit, Verfahren vom Gericht fernzuhalten. Dass man also mit einer außergerichtlichen Einigung in der Tat das erreicht, was auch der außergerichtliche Einigungsversuch herbeiführen soll, nämlich eine Vermeidung der Belastung der Justiz. Deshalb meine Bitte: Denken Sie darüber nach, ob nicht neben das Planverfahren, das aus meiner Sicht vernünftig und auch gut ist, auch dieses Ersetzungsverfahren treten sollte.

Ein Weiteres, das ist bisher nicht angesprochen worden: § 305 Absatz 3 InsO soll geändert werden. Der Regierungsentwurf sieht vor, dass künftig Schuldner, die sich mit der gerichtlichen Entscheidung nicht einverstanden erklären, das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde einlegen dürfen. Ich frage mich, ob das wirklich notwendig ist. Es hat in der Vergangenheit Fälle gegeben, da sind die Gerichte weit über das Maß dessen, was sie ausschöpfen durften, hinausgegangen, und dann ist es in der Tat nicht gut, wenn ihnen dann eine Rücknahmefiktion keine Möglichkeit gibt, eine Überprüfung durch die nächste Instanz herbeiführen zu lassen. Aber meine Erfahrung in den letzten Jahren – und an meinem Gericht war das ohnehin nie ein Thema – ist die: Wir brauchen das nicht! Es führt zu einer Mehrbelastung der Landgerichte. Es wird auch dem einen oder anderen Schuldner die Möglichkeit geben, etwas zu manipulieren. Er kann nämlich dann, wenn er mit seinem Antrag nicht ausreichend vorträgt, immer noch darauf hoffen, in der Beschwerdeinstanz nachbessern zu können, und dann gewinnt er auf diese Weise Zeit. Das halte ich für nicht vertretbar!

Ein Letztes: Frau Schmidberger hat – aus ihrer Sicht nachvollziehbar – angesprochen, das Verbraucherinsolvenzverfahren – so wie es ursprünglich im Referentenentwurf vorgesehen war, aber Gott sei Dank im Regierungsentwurf nicht mehr vorgesehen ist – auf den Rechtspfleger zu übertragen. Ich halte dies zum derzeitigen Zeitpunkt für keine gute Lösung und ich kann Sie auch nur bitten, wirklich zu überlegen, ob man mit einer Öffnungsklausel arbeiten sollte. Meine Erfahrung ist seit 17 Jahren die, dass die Zusammenarbeit zwischen Richtern und Rechtspflegern in diesem Bereich hervorragend klappt. Es gibt überhaupt gar keine Notwendigkeit, etwas zu ändern. Wir schaffen aber neue Probleme, meine Damen und Herren! Ein kleiner Aspekt: Unterschiedliche Rechtsmittel. Wenn der Rechtspfleger entscheidet, ist die Rechtspflegererinnerung das in Betracht kommende Rechtsmittel, wenn der Richter entscheidet unter den Voraussetzungen des § 34 InsO nur die sofortige Beschwerde. Jede Rechtspflegerentscheidung wäre, wenn der Rechtspfleger eröffnet, anfechtbar. Das ist nur ein kleiner Aspekt, den ich für problematisch halte. Und ein Letztes: All das wäre gar kein Problem, wenn man darüber nachdächte, das Verbraucherinsolvenzverfahren insgesamt zu streichen. Denn was bleibt noch übrig nach dem, was im Entwurf an Regelungen enthalten ist, die die Abgrenzung zwischen diesen Verfahren

notwendig macht? Deshalb die Frage: Brauchen wir wirklich noch ein eigenständiges Verbraucherinsolvenzverfahren? Vielen Dank!

Thomas Silberhorn (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank, Herr Professor Vallender. Ihnen allen herzlichen Dank für Ihre durchweg sachlichen Stellungnahmen. Wir kommen nun zur ersten Fragerunde.

Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU): Ich habe zunächst zwei Fragen an Frau Nocke. Ich habe hier bisher wenig Enthusiasmus in Bezug auf den Vorschlag gehört, 25 Prozent mit drei Jahren zu verknüpfen. Ursprünglich ist das Anliegen des Gesetzesentwurfs gewesen, vor allem Gründungen zu erleichtern. Inwieweit sehen Sie die Möglichkeit, dass dieses Ziel tatsächlich erreicht wird, vor allem Unternehmensgründer insofern zu begünstigen, als sie im Fall des Scheiterns eines Unternehmens wieder schneller in die Wirtschaft integriert werden und eine zweite Chance erhalten? Eine weitere Frage an Sie: Inwieweit sehen Sie aus dem Blickwinkel der Gläubiger die Gefahr, dass insgesamt die Zahlungsmoral verschlechtert wird und das dann eben den Gläubigern letztendlich abverlangt wird, wofür es im einen oder anderen Fall dann weniger Akzeptanz gäbe? Das vielleicht auch jetzt nicht nur auf Ihren Fachverband bezogen, sondern auch auf andere typische Gläubiger. Ich denke da auch an Handwerker, die vielleicht die eine oder andere Reparatur machen und dann auf den Kosten sitzenbleiben.

Burkhard Lischka (SPD): Ich kann da beim Thema Mindestquote nahtlos anschließen; wobei „wenig Enthusiasmus“ noch ein bisschen geschönt ist: Wenn ich das richtig beobachtet habe, ist das von allen Sachverständigen kritisch gesehen worden, mit unterschiedlicher Intensität. Deshalb setze ich da auch einmal an und meine Frage richtet sich an Herrn Professor Heyer und an Herrn Professor Hirte: Wenn man jetzt diese Quote von 25 Prozent kritisch sieht, was würden Sie denn vorschlagen? Generell die Quote wegfallen lassen? Ist das dann eine günstigere Regelung, oder welche Nachteile sehen Sie da? Oder sehen Sie die Möglichkeit, diese Quote etwas anders zu gestalten? Herr Professor Hirte sagte vorhin, bei dem einen oder anderen ist sie zu niedrig, bei dem anderen ist sie zu hoch. Ist da aus Ihrer Sicht auch etwas anderes denkbar? Ich möchte gezielt nach den Alternativen fragen.

Marco Buschmann (FDP): Ich möchte eine Frage an zwei Sachverständige richten, nämlich an Herrn Dr. Niering und Frau Nocke, weil sie beide zum Teil nicht mit rechtlichen Aspekten, sondern mit ökonomischer Sachverhaltsdarstellung argumentiert haben und in einem Punkt, der für die Frage der Dauer der Wohlverhaltensperiode entscheidend ist, zu ganz unterschiedlichen Befunden kamen. Herr Dr. Niering hat gesagt, dass die Einkömmlichkeit in den letzten Jahren – also den Jahren vier, fünf, sechs – im Prinzip zu vernachlässigen sei. Frau Nocke hat genau umgekehrt argumentiert und gesagt, genau diese Jahre seien sehr einbringlich. Das ist für die Frage der Dauer schon eine entscheidende Frage! Deshalb würde ich die beiden Sachverständigen bitten, hier nochmals ausführlicher darzustellen, welche Quellen sie für diese Befunde heranziehen und welche ökonomischen Daten es gibt, damit wir uns hier ein besseres Bild bei diesem widersprüchlichen Befund machen können.

Ingrid Hönlinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine beiden Fragen richten sich an Frau Brockfeld. Die erste Frage bezieht sich auf die Verfahrensverkürzung. Sie sprechen sich dafür aus, dass es für alle Schuldner eine generelle Verfahrensverkürzung geben soll. Ich würde gerne von Ihnen noch mehr Details dazu hören, was die Vor- und Nachteile auch im Vergleich zum Regierungsentwurf sind. Die zweite Frage bezieht sich auf den Kündigungsausschluss bei Wohnungsgenossenschaften. Es ist so, dass der Regierungsentwurf einen Kündigungsschutz von Schuldnerinnen und Schuldnern vorsieht, die Mieter einer Wohnung von Wohnungsbaugenossenschaften sind und dort auch regelmäßig mit Anteilen beteiligt sind. Sie begrüßen den Kündigungsausschluss, äußern aber Kritik an der Obergrenze der Genossenschaftsanteile. Wie begründen Sie die Kritik?

Richard Pitterle (DIE LINKE.): Ich möchte gerne zwei Fragen an Herrn Dr. Richter stellen. Zum einen haben Sie in Ihrem Beitrag die Problematik der Beschränkung der Vergütung angesprochen. Da würde ich Sie doch bitten, dass Sie eine kurze Übersicht der Tätigkeiten geben, die zur Vorbereitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens unbedingt notwendig sind – und vielleicht ihre Bedeutung an einigen Beispielen erläutern. Dann würde mich als Zweites zum Zustimmungsersetzungsverfahren interessieren, welche weiteren Belege aus Ihrer Sicht da sind, dass dieses erfolgreich ist und es wichtig ist, dass man dieses beibehält.

Thomas Silberhorn (CDU/CSU) [Vorsitz]: Wir kommen dann gleich zur ersten Antwortrunde. Wie besprochen, verfahren wir in umgekehrter Reihenfolge. Herr Dr. Richter, darf ich Sie um Ihre Antworten bitten?

SV Dr. iur. Claus Richter: Lassen Sie mich zuerst kurz einen Überblick geben über die Tätigkeiten, die wir im Vorfeld eines Verbraucherinsolvenzverfahrens durchführen müssen – und ich werde Ihnen einen Hinweis geben, wenn es sich um Tätigkeiten handelt, die ausnahmsweise bei den Fällen, um die wir uns jetzt kümmern – nämlich wo die Einigung aussichtslos ist –, nicht erforderlich sind. Das wird nur in ganz wenigen Fällen der Fall sein. Ich versuche, es trotzdem kurz zu machen. Grob gesagt, geht es hier um zwei Blöcke. Wir müssen den Schuldner praktisch in technischer Hinsicht dazu befähigen, dass er das Verfahren leisten kann. Dazu haben natürlich die Insolvenzgerichte berechtigte Anfragen. Ich habe Ihnen einmal den Antrag für das Verbraucherinsolvenzverfahren mitgebracht. Das ist ein schöner Packen, das sind 44 Blatt mit Erläuterungen, mit einer Menge an sehr detaillierten, sehr technischen, auch juristischen Fragen, die notwendig sind, die der Schuldner beantworten muss – schließlich muss die Vermögens- und Wirtschaftssituation ordnungsgemäß aufgeklärt werden. Das sind wir schließlich auch den Gläubigern schuldig. Das andere ist, dass der Schuldner auch in der Lage sein muss, das Verfahren durchzustehen, und zwar so, dass er danach befähigt ist, ein schuldenfreies Leben zu führen. In vielen Fällen braucht das eine durchaus monatelange Vorbereitung. Ein ganz kleines Beispiel nur: Wir erhalten bei vielen Schuldnern, die auch durchaus eine Berufsausbildung und teilweise sogar eine Hochschulausbildung haben, wenn wir Fragen nach dem Dispokredit stellen, die Antwort: „Wieso Dispo? Das ist doch ein Anspruch! Sind das wirklich Schulden?“ Das sind Dinge, die im Alltag vielen nicht bewusst sind. Und da sehen Sie schon, da fängt es schon an. Da können Sie sich vorstellen, was wir erläutern und erklären müssen! Aber lassen Sie uns die Tätigkeiten zur Vorbereitung kurz durchnehmen. Wir müssen natürlich erst einmal eine Bestandsaufnahme der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse machen. Dann der zweite Schritt: Sind irgendwelche existenzsichernden Notfallmaßnahmen erforderlich, z. B. Wohnungserhalt, Krisenintervention? Wenn der Verlust des Arbeitsplatzes droht, sind wir natürlich sofort gefordert, dass wir möglichst innerhalb von Tagen versuchen zu intervenieren, um den Arbeitsplatz zu erhalten. Der nächste Schritt: Sammeln und Ordnen der Unterlagen, Erstellen der Gläubigerliste. Das Stichwort „Tüte“ ist schon gefallen. Leider

ist es so: Der Schuldner verliert die Übersicht, steckt den Kopf in den Sand. Ein relativ nachvollziehbares psychologisches Phänomen, allerdings mit fatalen Auswirkungen! Er kommt zu uns mit einer Tüte voll ungeöffneter Briefe. Natürlich halten wir den Schuldner dazu an, dass er selbst seine Unterlagen ordnet. Aber das ist ein Schritt, der braucht eine gewisse Begleitung, bis der Schuldner so weit ist. Dann die Informationsbeschaffung, das, was Sie, um den Plan zu erstellen, zwingend machen müssen. Das müssen Sie aber auch in den aussichtslosen Fällen tun. Sie müssen sich, um das Insolvenzverfahren vorzubereiten, eine Übersicht verschaffen: Wer sind die Gläubiger, welche Forderungen sind im Raum? Alle diese Vorarbeiten sind notwendig, und das ist z. B. auch ein sehr, sehr aufwendiges, umständliches Verfahren, z. B. die Ermittlung der aktuellen Anschriften, die die Gerichte natürlich zu Recht von uns wissen möchten. Die Prüfung der Vermögensverhältnisse geht oft schneller von der Hand, muss ich zugeben. Aber in dem Rahmen muss auch geschaut werden: Was sind für Ressourcen vorhanden, um dem Schuldner ein Durchstehen der nächsten Monate und des Verfahrens zu bahnen? In dem Rahmen brauchen wir eine Haushalts- und Budgetberatung. Wie wir immer sagen: „Auskommen mit dem Einkommen!“ Wir müssen gucken, dass die Schuldner in stabilen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, bevor sie ins Verfahren gehen. Sie haben nichts davon – und wir tun auch alles, um das zu vermeiden –, wenn die Schuldner noch nicht wirtschaftlich stabil sind und letztlich noch nicht wirklich befähigt, wie gesagt, mit dem Einkommen auszukommen. Auch das ist natürlich in den Fällen, in denen eine Aussichtslosigkeit besteht, trotzdem genauso wichtig, wenn nicht noch wichtiger. Oft sind dann weitere Dienste erforderlich, wenn z. B. Suchtproblematiken im Raum sind. Das wäre eigentlich noch einmal ein eigener Schritt, wo wir dann zugegebenermaßen auch verweisen müssen, aber es muss abgeklärt werden. Dann die Strategiefindung: Wie wollen wir denn vorgehen? Nicht immer ist das Insolvenzverfahren der einzige Weg. Ich kürze es ein bisschen ab. Wir müssen viel Korrespondenz führen. Wir müssen ein Minimum an Forderungsprüfungen machen. Es ist auch eine Frage der Gerechtigkeit, wenn wir Gläubiger haben, die teilweise unberechtigte Forderungen geltend machen, dann versuchen wir das abzuklopfen und zu sagen, diese Forderung gehört aber nicht ins Verfahren. Und dann, wie gesagt, die Antragstellung, darauf hatte ich Sie hingewiesen. Und natürlich dann die Begleitung bei der Antragstellung und schließlich im Verbraucherinsolvenzverfahren. Der einzige massive Schritt, den wir uns sparen, das wäre die Versendung der Pläne, weil das in dem Fall dann wirklich

überflüssig wäre. Der Bundesrat hat das versucht zu klassifizieren, das ist eine relativ vernünftige Einschätzung. Wenn man das Porto auch einberechnet, dann könnte man sagen, es macht ein Volumen von vielleicht 10 Prozent aus – aber nur unter Berücksichtigung, dass das Porto für uns auch eine gewisse Rolle spielt. Der Arbeitsaufwand des Versendens der Pläne ist sogar noch deutlich unter 10 Prozent.

Zum Zustimmungseretzungsverfahren: Ich möchte etwas machen, was Sie vielleicht überraschen wird. Und zwar möchte ich den Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen zitieren – auch mit denen hat man gelegentlich Kontakt. Ich lese Ihnen nur drei Passagen aus einer Stellungnahme vor, die sich sehr deutlich für den Erhalt des Zustimmungseretzungsverfahrens aussprechen. Es heißt hier: „Der Erfolg des außergerichtlichen Einigungsversuchs ist allerdings auch und gerade bedingt durch die bestehenden Regelungen der §§ 305a ff. InsO über das gerichtliche Schuldenbereinungsverfahren mit der Möglichkeit der Ersetzung der Zustimmung zu einem Schuldenbereinigungsplan.“ Und weiter unten heißt es: „Wird das Zustimmungseretzungsverfahren nunmehr gestrichen, ist mit Sicherheit zu erwarten, dass die Anzahl der erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuche drastisch sinken wird. Diese Entwicklung liegt weder im Interesse der Schuldner, noch der Gläubiger, noch der Justiz.“ Und als Fazit, letzter Satz: „Insgesamt kann daher der Streichung der §§ 305a ff. InsO nur mit allem Nachdruck entgegen getreten werden. Kommt es zu dieser Gesetzesänderung, wird der außergerichtliche Einigungsversuch nachhaltig geschwächt werden.“ Das wäre aus meiner Sicht noch einmal ein recht glaubwürdiger Beleg für die Erhaltungswürdigkeit des Zustimmungseretzungsverfahrens.

Thomas Silberhorn (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank für Ihre ausführliche Antwort, Herr Dr. Richter! Sie haben gemerkt, dass die Uhr nicht mitläuft. Wir überlassen die Dauer Ihrer Antworten Ihrer Selbstdisziplin. Das hat aber auch damit zu tun, dass wir im Regelfall davon ausgehen, dass die Beantwortung noch schneller als das Statement erfolgen kann, wenn jeder einzelne Abgeordnete nur maximal zwei Fragen stellen darf. Ich darf nun Frau Nocke bitten, die Fragen der Abgeordneten Winkelmeier-Becker und Buschmann zu beantworten.

SVe Cordula Nocke: Vielen Dank! Ich komme zuerst zu den Fragen von Frau Winkelmeier-Becker. Stichwort „Gründer“ – warum sollte man denen Chancen geben,

warum sollte man die anders behandeln? Weil Gründer für uns auch etwas anderes sind! Gründer haben eine Geschäftsidee, schaffen eine Existenzgrundlage für sich selbst, aber auch – indem sie Arbeitsplätze schaffen – für andere. Ich selbst weiß aus befreundeten Anwaltskreisen: Da kann oftmals etwas schiefgehen! Als Anwalt hängt man sich ein Schild an die Tür und wartet, und es kommt keiner, und schon hat man wirtschaftlich Schiffbruch erlitten. Trotzdem ist das eine andere Situation, als wenn ich alle Verbraucher in diese Reform mit einbeziehe, die keine Existenzgrundlage auch für andere schaffen. Und wenn man sich überlegt, dass die Reform grundsätzlich in die Gläubigerrechte, in die Eigentumsrechte eingreift, dann brauche ich irgendeine Rechtfertigung. Und bei Gründern kann man das meines Erachtens sehr gut dadurch rechtfertigen, dass ich in Deutschland eine Gründungsdynamik sowohl erzielen als auch aufrechterhalten will. Das heißt: Ich habe da einen gesamtwirtschaftlichen Ausgleich, wenn ich Gründer privilegiere. Wie gesagt: Gründer sind anders! Sie schaffen für sich und andere eine Existenzgrundlage, so dass ich das auch verfassungsrechtlich durchaus als sachliches Differenzierungskriterium sehen würde.

Dann hatte Frau Winkelmeier-Becker mich danach gefragt, welche Fehlanreize denn diese Reform schafft. Da muss ich sagen: Das werden viele Fehlanreize sein, weil die Reform einen gesetzlichen Schuldenschnitt bedeutet und eigentlich jedem von uns – auch denen, die wir hier alle sitzen – einen relativ leichten gesetzlichen Entschuldungsmechanismus zur Verfügung stellt. Das heißt: Wir werden künftig ein anderes gesellschaftliches Denken, einen Mentalitätswechsel bekommen, mit sorglosem Konsumverhalten, schlechterer Zahlungsmoral – nicht nur im Insolvenzverfahren, auch außergerichtlich. Ich kann Ihnen sagen, wenn ich beispielsweise Handwerker wäre – Frau Winkelmeier-Becker hatte auch nach anderen Branchen gefragt –, ich würde künftig nur noch Handwerks- und Dienstleistungen auf Vorkasse erbringen, weil ich mir nie sicher sein kann, dass mir jemand eine Rechnung auch bezahlt, die ich ihm gestellt habe. Das Gesetz sorgt auch für einen Fehlanreiz in Gestalt von „unsoliden Geschäftspraktiken“, so will ich es einmal nennen. Es gibt nicht wenige Verbraucher, die kommen auf Entschuldungs- und Finanzierungsstrategien, gerade weil sie wissen: „Ich habe ein Insolvenzrecht mit drei Jahren und einem 75-prozentigen Schuldenschnitt im Rücken!“ Also kann man sich überlegen, was will ich tun. Vielleicht will ich bestimmte Dinge angehen, und dafür nehme ich dann finanzielle Mittel auf, weil ich mir sicher sein kann: Selbst wenn es schief geht, dann habe ich das In-

solvenzrecht im Rücken. Grundsätzlich bedeutet das – das hatte ich in meinem Eingangsstatement schon gesagt – für mich auch eine Abkehr davon, dass ich für eigene Verbindlichkeiten einstehen und haften muss. Wenn jemand sich vertraglich verpflichtet, muss er doch erst einmal 100 Prozent seiner vertraglichen Verpflichtungen bedienen. Das ist für mich etwas, das eigentlich eine Selbständigkeit ist, das aber doch zumindest sozialadäquat ist. Und jetzt gehen wir hin und schaffen im Insolvenzrecht ein gesetzliches Anreizsystem für den Fall, dass jemand überhaupt noch bereit ist, ein Viertel seiner Schulden zu bedienen und dann nach drei Jahren aus dem Ganzen raus ist – während die durchschnittlichen Vertragslaufzeiten, insbesondere auch bei Krediten, länger sind. Da, finde ich, stimmt der Interessenausgleich nicht!

Jetzt würde ich gerne zur Frage von Herrn Buschmann kommen: Warum ist den Kreditbanken die Dauer der Wohlverhaltensphase so wichtig und woher kommen Informationen, Zahlen? Ich kenne das Argument, dass einige sagen: Eigentlich sind die ersten ein, zwei Jahre am einbringlichsten, gerne auch das erste Jahr. Das sind nach meinem Kenntnisstand aber Fälle von Unternehmensinsolvenzen! Da, wo ich fassbare Unternehmenswerte habe, die ich dann verwerten kann. Dann ist natürlich der Beginn der Insolvenzwohlverhaltensphase oder der Beginn des Insolvenzverfahrens einbringlich. Bei Verbrauchern, die, wie wir im Gesetzentwurf lesen, Opfer moderner biografischer Risiken werden – also Stichworte Arbeitslosigkeit, Scheidung, Trennung, Tod, was auch immer da in Frage kommt –, ist das anders! Wir stellen uns vor, Sie sind arbeitslos, Sie müssen in die Insolvenz; da sind Sie doch erst einmal am Boden! Da schaffen Sie es doch nicht, in den ersten paar Monaten wieder auf die Füße zu kommen, um die Verbindlichkeiten, die Sie bei Gläubigern gemacht haben, zu bedienen. Das heißt: Sie brauchen, wenn Sie arbeitslos sind, Zeit. Sie müssen eine Bewerbungsphase durchleben, Sie müssen eine neue Arbeit finden, Sie haben eine Probezeit, was auch immer. Auch eine Scheidung oder einen Tod verkraften Sie nicht in wenigen Minuten, in wenigen Monaten oder Jahren! Deswegen ist die zweite Hälfte der Wohlverhaltensphase so wichtig. Wir haben jetzt mittlerweile alle konsumfinanzierenden Banken in unserem Verband zu diesem Thema befragt. Insbesondere die großen Banken – das sind Banken, die haben Kreditbestände um die 20 Milliarden Euro – haben, wenn sie sich anschauen, wie sich die Erlöse über die Dauer der Wohlverhaltensphase verteilen, den großen Teil der auf den Gesamterlös entfallenden Insolvenzerlöse in der zweiten Hälfte. Das sind bei den Banken, die et-

wa 20 Milliarden Kreditbestand haben, 57 Prozent in den Jahren vier, fünf und sechs – d. h. also in den ersten Jahren nur 43 Prozent. Wenn ich jetzt künftig die zweite Hälfte abschneide, dann fehlen bei den Insolvenzerlösen die 57 Prozent – und das sind erhebliche Verluste für die Gläubiger!

Thomas Silberhorn (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank, Frau Nocke! Herr Dr. Niering, Sie dürfen nun ebenfalls die Fragen des Abgeordneten Buschmann beantworten!

SV Dr. Christoph Niering: Vielleicht erst einmal zur Datenbasis. Das Insolvenzstatistikgesetz hat uns das quasi als Hausaufgabe gegeben. Das haben wir schon erfüllt. Ich habe es eben gesagt: Wir haben ungefähr 700 bis 1.000 neue Verfahren. In dem Zeitraum werden wir ungefähr zweieinhalbtausend neue Verfahren haben, die wir auch genau auf diese Fragestellung hinterfragt haben. Das ist erst einmal die Datenbasis. Wir sind ausschließlich in Nordrhein-Westfalen tätig, da kommen die Daten her. Um es gleich vorweg zu sagen, die Faustformel aus dieser Untersuchung heißt: In etwa 10 Prozent der Fälle gibt es eine Quote, die nennenswert ist, die aber selten über 10 Prozent liegt. Das ist die Faustformel. Nur in jedem 10. Fall haben wir eine nennenswerte Quote. Hier wird behauptet, sagte Frau Nocke, es sind immer nur die ersten Jahre, wo eine nennenswerte Quote bzw. eine nennenswerte Bewertung zu verzeichnen ist. Ja, das sieht die Insolvenzordnung auch so vor! Bitte, bedenken Sie immer: Es ist kein lockeres Durchlaufen einer dreijährigen Phase, wo man sich ein bisschen knapper setzen muss, sondern man muss auch das einsetzen, was pfändbar ist! Das, was man an pfändbarem Vermögen hat, muss man auf den Tisch legen! Das wird verwertet und an die Gläubiger verteilt. Es ist verfahrensimmanent, dass in den ersten ein, zwei, drei Jahren eine wesentlich höhere Quote an die Gläubiger zu verteilen ist. Sie haben auch noch Steuererstattungsansprüche, wenn jemand auch noch einem geregelten Arbeitsverhältnis nachgeht. Dann haben sie einfach in diesen ersten Jahren mehr zu verteilen, mehr zu verwerten. Im vierten, fünften, sechsten Jahr kann das fast ausnahmslos nur das pfändbare Einkommen sein – jedenfalls der pfändbare Anteil. Das passt natürlich zu Ihren 57 zu 43 Prozent, Frau Nocke. Wenn wir heute noch sehen, dass wir in den ersten zwei Jahren eine Lohnabtretung haben, die dem einen oder anderen vorgeht, heißt es, in etwa verteilt sich das zwischen den ersten und den zweiten drei Jahren ziemlich gleichmäßig 43 zu 57 Prozent. Das heißt nicht, wir haben da fantastische Erlöse im Jahr vier, fünf, sechs, sondern es

sind im Jahr vier, fünf, sechs ausschließlich die pfändbaren Einkünfte – einmal abgesehen von der plötzlichen Erbschaft oder sonstigen „erfreulichen“ Ereignissen, wo es dann noch einen Massezufluss geben könnte oder wo wir Sonderverfahren haben, wo vielleicht ein Insolvenzverfahren länger als drei Jahre dauert, wo wir schwierige Vermögenswerte wie z. B. Immobilien haben, die wir erst über viele Jahre verwerten. Also eine geringe Quote am Ende der zweiten drei Jahre, in der Regel eben nur aus den pfändbaren Einkünften, die der Schuldner hat.

Thomas Silberhorn (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank. Wir haben nun die Fragen des Abgeordneten Lischka. Ich darf zunächst Herrn Professor Hirte ums Wort bitten!

SV Prof. Dr. iur. Heribert Hirte, LL.M. (Berkeley): Herr Lischka hatte gefragt, was es an Alternativen zu der fixen Quote gibt. Sie finden einige konkrete Gesetzesvorschläge auf den Seiten 6 und 7 meiner schriftlichen Stellungnahme. Ich würde das verkürzt wie folgt zusammenfassen: Zwei Modelle, die man alternativ oder kumulativ einsetzen könnte. Das eine ist, eine feste Quote zu lassen, in welcher Höhe auch immer, und darüber hinaus ein Verfahren zu eröffnen, das dem Richter gestattet, von dieser Quote entweder nach oben oder nach unten abzuweichen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Das ist dann natürlich gesetzestechnisch fast, würde ich sagen, ein bisschen bürokratisch. Ich habe gesagt: Da müsste man vielleicht sogar über eine Verordnungsermächtigung nachdenken, damit wir nicht zu viele widersprechende Entscheidungen bekommen. Denn wir haben dann auf der einen Seite die Fälle der Gründer, die ursprünglich einmal im Hauptfokus des Gesetzgebers standen oder stehen sollten; und dann haben wir auf der anderen Seite die Verbraucher. Und wir haben eine ganze Reihe von unterschiedlichen Kategorien – und das ist dann natürlich auch technisch in der Abgrenzung nicht ganz einfach. Das könnte man so machen, d. h. man würde Ausnahmen von der jetzigen Regelung schaffen. Die andere Variante wäre – Stichwort allgemein: stärkere Einbeziehung der Gläubiger –, es schlicht den Gläubigern zu überlassen, ob sie glauben, dass die vorzeitige Restschuldbefreiung, also die Befreiung nach drei Jahren angemessen ist. Das würde aus meiner Sicht im Vergleich zu einer relativen Entlastung der Justiz führen, könnte zwar sicherlich auch zu Missbräuchen führen, wäre aber konsistent mit dem Modell, das wir hier vor einem Jahr in Kraft gesetzt haben, nämlich mit der Reform der Unternehmensinsolvenz, wo die Autonomie auf die Gläubiger übergegangen ist, die

dann natürlich auch künftige Verhaltensweisen und nicht nur vergangene Verhaltensweisen in ihr Entscheidungsverhalten einbeziehen können. Das sind aus meiner Sicht die beiden Möglichkeiten, die sich bieten.

Thomas Silberhorn (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank! Zu den gleichen Fragen Herr Professor Heyer, bitte!

SV Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer: Vielleicht sind wir mit der Quote, so wie wir sie ausgelegt haben, nicht auf dem ganz richtigen Weg! Der Grundansatz ist richtig: Wir haben ein relativ langes Verfahren, bei dem wir sagen, wir stellen dieses System auf ein Anreizsystem um – und das macht der Entwurf. Das ist richtig. Anreizsystem bedeutet, wir gehen weg von dem bisherigen System, das nur ein reines Sanktionssystem ist. Wir sanktionieren nur unredliches Verhalten. Wir bieten aber im Moment nur in minimalem Verhältnis Anreize für die Schuldner, mehr zu tun. Und das möchte der Entwurf. Und er möchte den Schuldner für den Fall belohnen, dass er überobligatorische Leistungen für die Gläubiger erbringt. Das ist der Gedanke. Der ist richtig. Aber: Wie definiert er diese überobligatorischen Leistungen? Mit einer festen Quote von 25 Prozent – und jetzt kommt es – bezogen auf seine Verbindlichkeiten. Jetzt können Sie sich einmal ein Verfahren vorstellen. Wie kommt es zu den 25 Prozent? Das kann ein einziger Schuldner sein – und daher kommt auch diese Diskussion um den Missbrauch! Diese 25 Prozent könnten dadurch erreicht werden, dass jemand vor dem Insolvenzverfahren noch vollstreckungsfest einige Mittel zur Seite gelegt hat, aus denen er dann eine Quote erreicht. Ich will es noch einmal übertreiben: Es gibt noch ganz andere Ursachen. Der gerät an einen guten Insolvenzverwalter, der das vorhandene Vermögen gut verwertet und dadurch eine hohe Befriedigung erzielt. Oder der Insolvenzverwalter schafft es mit einer effektiven Durchsetzung der Anfechtungsrechte, dafür zu sorgen, dass die Masse gemehrt wird. So jemand steht dann nachher da und schafft 25 Prozent! Das ist keine Honorierung seiner eigenen überobligatorischen Tätigkeiten, sondern wir honorieren damit im Grunde die Fremdleistung. Das heißt: Das System ist im Ansatz richtig – es stellt aber auf die Quote der Befriedigung ab, und das ist vielleicht nicht ganz richtig. Worauf müssten wir abstellen? Wir müssten auf die individuelle Leistung des Schuldners abstellen. Wir wollen den belohnen, der mehr leistet, als er leisten muss. Und was ein Schuldner im Insolvenzverfahren leisten muss, das wissen wir als Gericht: Er muss das leisten, was

pfändbar ist. Das ist in der Insolvenzordnung definiert. Das pfändbare Vermögen muss er zur Verfügung stellen, und beim Arbeitseinkommen gibt es bestimmte Pfändungsgrenzen. Wenn er das zur Verfügung stellt, ist es das Mindestmaß. Wenn er mehr tut, dann könnten wir ihn belohnen. Das heißt: Wir müssten sehen, dass wir ein System finden, in dem wir den Schuldner, der – nehmen wir einmal jemanden in der Wohlverhaltensperiode, der in Arbeit steht – über seine Pflichtbeiträge, d. h. über seine unpfändbaren Beträge hinaus Leistungen erbringt. Dann würden wir individuell wirklich seine überobligatorischen Leistungen honorieren, und nicht Fremdleistungen. Und vielleicht wäre das ein Weg!

Thomas Silberhorn (CDU/CSU) [Vorsitz]: Danke schön! Frau Brockfeld, wenn Sie nun auf die Fragen der Abgeordneten Hönlinger antworten wollen?

Sve Jana Brockfeld: Sehr gerne! Ich möchte nochmals einiges zur Verfahrensverkürzung sagen. Ich hatte eingangs schon erwähnt, dass es sicherlich von Vorteil ist, dass wir hier auch die Verfahrensverkürzung in den Blickwinkel dieser Reform stellen, weil das Verfahren eindeutig zu lang ist. Das ist auch erkannt worden, und dazu will ich jetzt gar nicht noch großartige Ausführungen machen. Ich hatte mich im Vorfeld auch mit einer Kollegin in Österreich auseinandergesetzt, wo man ein anderes Verfahren hat. Das nennt sich das sogenannte „Abschöpfungsverfahren“, und da gibt es u. a. gerade für die Verbraucherschuldner diese siebenjährige Laufzeit und eine Mindestquote von 10 Prozent. Und die Kollegin meinte, dass diese 10 Prozent, wenn überhaupt, dann tatsächlich nur durch Verwandtendarlehen erbracht werden können. Und diese Inanspruchnahme von Verwandtendarlehen ist auch als überobligatorische Anstrengung in der Gesetzesbegründung erwähnt. Aber ich denke, das kann nicht unser Anliegen sein, die Verwandten anzupumpen, damit man beispielsweise 25 Prozent nach drei Jahren bekommt. Außerdem ist es eine Neuverschuldung und sicherlich auch nicht dem Familienzusammenhalt zuträglich. Was man sich außerdem immer noch vor Augen halten muss: 25 Prozent innerhalb von drei Jahren sind zu erreichen. Und hier sollte man sich vielleicht zu Recht die Frage stellen, warum bei dieser hohen Quote nicht eine außergerichtliche Einigung möglich war! Hinzu kommt bei diesen 25 Prozent, dass diese Zahl auf keinen validen Daten beruht. Es gibt anscheinend keine validen Daten. In der Gesetzesbegründung wird immer so von „10 Prozent“ gesprochen. Die Quelle dieser 10 Prozent stammt aber aus den

Regelverfahren, nicht aus den Verbraucherinsolvenzverfahren! Ich hatte jetzt im Vorfeld auch noch im Internet etwas vom Institut für Mittelstandsforschung in Bonn gefunden, die sagen, dass in den Regelverfahren die Befriedigungsquote für Insolvenzgläubiger bei fünf Prozent verharrt. Und wir operieren jetzt mit 25 Prozent – das ist eigentlich gar nicht mehr nachvollziehbar!

Zur zweiten Frage, Kündigungsausschluss bei den Genossenschaftswohnungen: Wir haben in unserer Stellungnahme diese festen Obergrenzen kritisiert. Das waren vier Nettokaltmieten bzw. maximal 2.000 Euro. Nehmen wir einmal Berlin. Hier ist die Wohnungssituation sehr angespannt. Die Mieten steigen, gerade für große Wohnungen, und damit ist aber auch für große Familien die Wohnungsmarktsituation sehr schwierig. Und in den Fällen ist es so: Sofern die auch nur ganz knapp über diesen Grenzen liegen, unterfallen sie diesem Kündigungsschutz nach dem Genossenschaftsgesetz nicht mehr. Und hier möchte ich nochmals erinnern: Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme eigentlich einen ganz guten Vorschlag gemacht, und zwar knüpft er an die Satzung an. Er sagt ganz klar: Es muss geprüft werden, was in der Satzung steht, wie hoch der Genossenschaftsanteil nach der Satzung sein muss – und danach muss sich auch der Kündigungsschutz richten.

Thomas Silberhorn (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank! Wir kommen zu einer zweiten Fragerunde.

Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU): Ich würde gerne auch Herrn Professor Vallender die Frage beantworten lassen, die der Abgeordnete Lischka gestellt hat: Welche anderen Kriterien könnten zielgenauer sein, um die redlichen Schuldner von den unredlichen zu trennen? Also die, bei denen es eben eher schicksalsbedingt war oder denen wir schnell wieder den verdienten Zugang zu wirtschaftlichem Handeln geben wollen. Wie können wir denen die Segnungen einer Verkürzung der Wohlverhaltensphase zukommen lassen? Welches könnten also bessere Kriterien sein? Und könnte, wie es auch der Bundesrat vorgeschlagen hat, auch nachinsolvenzliches Verhalten – also das Eingehen von neuen Schulden, die dann auch nicht bedient werden, wo man gleich auch wieder mit in Verzug gerät – berücksichtigt werden? Könnte man sich da vorstellen, dass man auch Informationen, die von neuen Gläubigern, die gar nicht Insolvenzgläubiger sind, kommen, mit einbezieht? Wenn es jetzt

nicht praktisch zu schwierig ist, die zu bekommen, sondern wenn die Neugläubiger das von sich aus vielleicht auch an das Gericht oder an den Insolvenzverwalter herantragen. Oder könnte man sich vorstellen – so hat es mir mein heimischer Gerichtsvollzieher vorgeschlagen –, dass man eben vor einer Restschuldbefreiung noch einmal standardmäßig eine Abfrage in der Schuldnerkartei oder beim ortsansässigen Gerichtsvollzieher macht, um zu schauen, ob da schon wieder die gleichen Verhaltensweisen an den Tag gelegt werden?

Burkhard Lischka (SPD): Ich komme zum zweiten Knackpunkt, der, wenn ich das richtig beobachtet habe, hier auch unisono auf Kritik gestoßen ist, nämlich der Wegfall des Zustimmungsersetzungsverfahrens. Dazu würde ich gerne zwei Praktiker, nämlich Herrn Stephan und Herrn Professor Heyer befragen. Herr Dr. Richter hatte eben schon aus einer Stellungnahme der Inkassounternehmer zitiert. Dann müssen wirklich die Alarmglocken klingeln, wenn die sagen, das müsst ihr unbedingt verhindern und das führt in ganz drastischem Maße dazu, dass außergerichtliche Einigungen nicht mehr möglich sind. Teilen Sie das? Wird sich eigentlich in jedem Verfahren immer ein Gläubiger finden, der sich möglicherweise querlegt? Welche Folgen hat das tatsächlich dann im Endeffekt für die Gerichtsbelastung?

Marco Buschmann (FDP): Ich will zwei Fragen zunächst einmal an Herrn Dr. Niering stellen. Herr Professor Vallender und auch Herr Stephan haben uns anhand von Rechenbeispielen Fälle nahegelegt. Wenn ich jetzt den Fall des Handwerkers mit 60.000 Euro Schulden nehme – das kann auch ein typischer Gründungsfall sein, denn nach einer Unternehmensgründung eines Handwerkers können da auch noch deutlich mehr als 60.000 Euro auf der Rolle stehen – und ich den anderen Fall höre, dass es junge Menschen gibt, die schon an der Abtragung von 1.200 Euro Schulden scheitern – wo man sich auch die Frage stellen muss, wie kommt es dazu und warum sind die nicht abzutragen –, und ich dann einmal die 25 Prozent darauf anlege, dann haben wir in einem Fall die Möglichkeit, dass ein vielleicht normalverdienender Onkel oder Tante mit 300 Euro hier den Weg in die sofortige, zumindest in die vorzeitige Befreiung eröffnet – also mit einem Betrag, der überschaubar ist. Und in dem anderen Fall, für die Gruppe, für die man eigentlich etwas Gutes tun will, die Gründer, ist man im Bereich von Beträgen, wo es deutlich schwerer ist, an die heranzukommen! Deshalb die erste Frage vor dem Hintergrund dieser konkreten Zahlen:

Glauben Sie, dass wir den Gründern in den typischen Fällen mit dieser Quote wirklich effektiv etwas Gutes tun? Oder findet sich nicht eigentlich der Schwerpunkt der Rechtswohlthat eher bei diesen Fällen der sehr überschaubaren Beträge? Die zweite Frage, zu den Alternativen, Herr Professor Hirte hat das Thema ins Spiel gebracht: Sollen das möglicherweise die Gläubiger entscheiden, dann haben wir hier natürlich immer das Problem des Akkordstörers. Ein solcher kann einfach zu faul sein, etwa wenn sich in den Telekommunikationsunternehmen Sachbearbeiter nicht angreifbar machen wollen und deshalb immer „Nein“ sagen; wenn dann ein Richter entschieden hat, können die immer sagen: „Ich konnte nichts machen, der Richter hat so entschieden!“ Daher die Frage: Wäre aus Ihrer Sicht so eine Kombination, so eine Art Zustimmungsersetzungsverfahren plus grundsätzliche Entscheidungsbefugnis bei den Gläubigern aus Ihrer Sicht geeignet, um an die Stelle so einer pauschalen Quote zu treten?

Ingrid Hönlinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe noch einmal eine Frage an Frau Brockfeld, und zwar zum Thema Vergütung. Sie sprechen sich gegen die Vergütungsregelungen im Regierungsentwurf aus. Ich würde gerne Ihre Einschätzung aus Verbrauchersicht dazu hören!

Jörg von Polheim (FDP): Ich habe eine Frage an Frau Nocke. Sie haben eben dargelegt, dass Sie befürchten, dass, wenn es eine Quote von 25 Prozent gibt, die vorinsolvenzlichen Vergleiche dann auch auf dieses Niveau zurückgehen. Wenn man jetzt dem Vorschlag von Herrn Professor Hirte folgt und diese Quote in die Hände der Gläubiger legt – glauben Sie, dass man dann höhere Quoten erzielen könnte? Oder wäre das das gleiche verheerende Signal?

Richard Pitterle (DIE LINKE.): Zunächst ist meine Frage an Herrn Dr. Richter, was er von der Übertragung der Zuständigkeit für das Verfahren auf den Rechtspfleger hält. Die zweite Frage möchte ich gerne an Frau Brockfeld stellen. Wir haben vorher gehört, dass Frau Nocke die Existenzgründer sehr stark irgendwo privilegieren würde. Jetzt wissen wir, dass eine der Hauptursachen für Verschuldung neben Krankheit auch Scheidung ist. Ist es nicht so, dass diejenigen, die eine Familie gründen, auch eine Existenz gründen und diese Familienexistenz durch Scheidung letztlich auch

scheitert? Wäre es da wirklich angebracht, Unterschiede in der Behandlung der Schuldner zu statuieren?

Thomas Silberhorn (CDU/CSU) [Vorsitz]: Ich darf in der zweiten Antwortrunde nun Frau Brockfeld bitten, auf die Fragen der Abgeordneten Hönlinger und Pitterle zu antworten!

SVe Jana Brockfeld: Zunächst zu dieser Vergütungsregelung, Herr Dr. Richter hatte dazu schon einige Ausführungen gemacht. Es ist im Regierungsentwurf insofern eine Regelung im RVG vorgesehen, wonach es eine Pauschale von 60 Euro gibt und damit die Aussichtslosigkeitsbescheinigung finanziert wird. Das Problem ist Folgendes: Beispielsweise in Niedersachsen wird die Schuldnerberatung analog dem RVG finanziert. Das würde dann bedeuten, dass die Beratungsleistungen, die auch in den Fällen der Aussichtslosigkeit zwingend erfolgen und auch gut und wichtig sind, möglicherweise nur noch mit 60 Euro finanziert werden. Und das gefährdet ganz stark die gute und wichtige Schuldnerberatung. Deswegen muss da tatsächlich etwas geändert werden. Herr Dr. Richter hatte schon darauf aufmerksam gemacht. Uns ist natürlich schon klar, dass die Vorschrift auch deswegen eingeführt wurde, um Missbrauchsfällen im Bereich der Aussichtslosigkeitsfälle zu begegnen; aber ob das jetzt geeignet ist, tatsächlich auch die Beratungsleistung der Schuldnerberater zu honorieren, ist fraglich.

Zur Privilegierung der Existenzgründer: Auch wir sehen das so, dass gerade Verbraucherschuldner diese Quote überhaupt nicht erreichen können. Ich bezweifle auch – wobei das jetzt überhaupt gar nicht so mein Metier ist –, ob ehemals Selbstständige diese Quote tatsächlich nach drei Jahren erreichen können, die eigentlich, wenn sie ein gescheitertes Unternehmen haben, auch mit massiven Schulden belastet sind. Von daher kann ich es tatsächlich nur so, wie Herr Pitterle es auch formuliert hat, unterstützen. Es ist eine Ungleichbehandlung, und gerade Familien werden durch diese Regelung schon ganz stark betroffen.

Thomas Silberhorn (CDU/CSU) [Vorsitz]: Danke schön! Herr Professor Heyer, ich darf Sie um Ihre Antwort auf Herrn Abgeordneten Lischka bitten!

SV Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer: Herr Lischka, es wird Sie vielleicht überraschen: Diese Diskussion um das gerichtliche Schuldenbereinigungsplan- oder Zustimmungsersetzungsverfahren ist bislang gar nicht groß aufgetaucht. Wir haben das immer in der Insolvenzordnung, aber wir wenden es in der Praxis kaum an. Es gibt nur ganz, ganz wenige Fälle, in denen wir das Verfahren durchführen. Ich nenne Ihnen einmal eine Zahl: Ich habe im letzten Jahr in elf oder zwölf von ungefähr 500 Verfahren ein gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren durchgeführt. Damit könnte man erst einmal sagen: Von diesem Ergebnis her spielt dieses System doch offensichtlich keine Rolle! Jetzt wird es einen vielleicht wundern, dass plötzlich in dieser Phase, wo wir jetzt darüber diskutieren, alle dieses Verfahren wieder lieben, und Sie werden sich fragen: Warum eigentlich, es hat doch gar keine Rolle gespielt? Das liegt daran, dass dieses Verfahren durchaus Wirkungen hat, die man nicht auf das gerichtliche Verfahren beschränken kann: Dieses Verfahren hat eine Vorwirkung. Dieses Verfahren sendet Signale aus, denn es ist dazu angetan, Gläubiger in ein Verfahren zu bringen, die ein Verfahren aus nicht unbedingt wirtschaftlichen Gründen blockieren. Und das strahlt eben in die Schuldnerberatung aus. Die Gläubiger wissen das. Wenn im außergerichtlichen Verfahren eine Passivität an den Tag gelegt wird, wenn ich mich nicht äußere, wenn ich gegen vernünftige Regelungen obstruiere, dann gibt es immer noch einen Weg – und zwar vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit Hilfe des Gerichtes einen Plan zu vereinbaren. Und dieses Zwischenverfahren hat zwei ganz wirksame Instrumente. Das erste ist: Das Gericht stellt den Plan an die Gläubiger zu, und dann gilt etwas, was sonst nur in Ausnahmefällen in unserem Recht gilt: Wenn ein Gläubiger sich nicht rührt, dann stimmt er zu, allein durch Schweigen! Das ist unglaublich wirksam, damit kriege ich viele Pläne, wenn ich in das Verfahren gehe, auch vereinbart. Das zweite wichtige Instrument ist: Wenn sich Gläubiger dann noch wehren wollen, dann müssten sie mir als Gericht darlegen, dass sie durch einen solchen Plan schlechter gestellt werden als sie sich bei Fortgang des Verfahrens stellen. Und da sind sie in der Vorleistung, die Gläubiger müssen das darlegen! Das kommt bei mir in der Praxis eigentlich so gut wie nie vor. Und das ist eigentlich diese Vorwirkung, die wir im außergerichtlichen Verfahren haben, und die möchte ich nicht ersetzen durch das Insolvenzplanverfahren. Ich sage das einmal ganz krass: Es kann heute so laufen, dass ein obstruierender Gläubiger im Bereich der Schuldnerberatung, der auch nur eine Minoritätsforderung hat, überhaupt gar keine Rolle spielt, durch schlichte Passivität, weil er nämlich auf den Plan,

den ihm die Schuldnerberatung übersendet, überhaupt nicht reagiert. Wenn wir diese Zwischenstufe nicht hätten, würden wir einen solchen Schuldner zwingend in ein Insolvenzverfahren reinbringen, ohne dass wir das vermeiden können. Das kann in meinen Augen nicht Sinn einer Reform sein, und deswegen spreche ich mich so stark dafür aus, dieses Zwischeninstrument zu erhalten und nicht zu gucken, dass wir da eine Alternative durch den Insolvenzplan haben. Den können wir gerne einführen, aber bitte immer nur als zusätzliche Option. Der ersetzt niemals dieses Verfahren, einfach weil er über diese Instrumente nicht verfügt!

Thomas Silberhorn (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank! Jetzt bitte Herr Dr. Niering zu den Fragen des Abgeordneten Buschmann!

SV Dr. Christoph Niering: Herr Buschmann, es ist richtig: Es drängt sich der Eindruck auf, dass mit dieser Reform nicht den Gründern geholfen wird, sondern der breiten Masse der verschuldeten Haushalte. Aber ich bitte Sie zu erinnern, dass diejenigen – 1.200 Euro ist sicherlich in der Skala ganz weit unten –, die vielleicht 5.000 oder 10.000 Euro Schulden haben, auch aus einem äußerst schwierigen sozialen Umfeld kommen; und da sind 25 Prozent von 10.000 Euro, also 2.500 Euro, manchmal auch schon ein großer Betrag. Wenn Sie sehen, dass gerade diejenigen pfändbare Einkünfte haben, die gegen Null tendieren, dann ist da kein pfändbares Einkommen mehr da, dann ist also auch so ein Betrag nur schwierig zu erreichen. Genauso wie es für den Gründer bei 60.000 Euro schwierig ist – um bei dem Beispiel zu bleiben –, diese 15.000 Euro aufzutreiben. Denn auch der wird häufig bei der Selbständigkeit schon vorher Familienangehörige um Darlehen gebeten haben, um gerade eine Insolvenz zu vermeiden. Da wird es vielleicht im Umfeld auch nicht mehr denjenigen geben, der 15.000 Euro bereitstellt. Ich glaube, das trifft beide gleichermaßen. Auch der kleine Betrag ist für denjenigen, den es dann trifft, manchmal eine sehr hohe Hürde.

Zweite Frage: Mehr Mitwirkung bei dem Verfahren auf Seiten der Gläubiger sehe ich sehr kritisch! Wir haben hier schon die Fälle gehabt, wo Gläubiger sich gar nicht beteiligen. Wir haben die Situation, dass es zunehmend Gläubigergruppen gibt, die Versagungsanträge stellen, die versuchen, sich über den Weg der unerlaubten Handlung Sondervorteile zu verschaffen. Das ist nicht nur hier der gescholtene Fis-

kus, sondern es sind auch große Möbelhäuser, das sind Verkehrsbetriebe, die versuchen, über das Instrument der unerlaubten Handlung gerade die Segnung der Restschuldbefreiung, der Entschuldung zu umgehen bzw. die außen vor zu lassen. Dort über die Versagungsgründe und die Ausnahmetatbestände mehr Gläubigerrechte als bisher aufzubauen, hielte ich für nicht angemessen. Dieses System, wie es hier geschildert wird, über außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren und dann am Ende ein Insolvenzplanverfahren, das wäre vielleicht eine gute abgestufte Situation, denn spätestens in einem Insolvenzplanverfahren habe ich auch die Möglichkeit, die individuellen Besonderheiten oder die individuellen Gründe der Insolvenz auch den Gläubigern überzeugend darzulegen. Dann kann auch durchaus der Gründer mit fünf Prozent ein weitaus über den Anforderungen liegenden Beitrag zur Schuldenregulierung beitragen, mit dem dann auch Frau Nocke einverstanden wäre, weil sie sehen würde, da ist auch nicht mehr an Vermögen vorhanden und diese fünf Prozent sind relativ mehr als das, was man vielleicht bei 25 Prozent in einem strukturierten Verfahren verlangen würde.

Thomas Silberhorn (CDU/CSU) [Vorsitz]: Frau Nocke, das können Sie gleich in Ihre Antwort auf die Fragen des Herrn Abgeordneten von Polheim einbinden. Bitte schön!

SVe Cordula Nocke: Herr von Polheim hatte mich gefragt, nachdem ich zu den verheerenden Auswirkungen auch unter anderem auf den außergerichtlichen Bereich Bezug genommen hatte, wie es wäre, wenn man die Quote in die Hände der Gläubiger legt. Das ist natürlich allemal besser als ein gesetzliches Anreizsystem mit einer gesetzlich formulierten Mindestquote, an die wir uns alle stoisch halten. Aber ich habe mich dann spontan gefragt, als Herr von Polheim das sagte: Wo sollen die Gläubiger dann in welcher Höhe die Quote festmachen? Da würde ich jetzt spontan sagen: Bei den von mir in meinem Statement erwünschten 50 Prozent, weil bei unseren Banken die Quoten außergerichtlich sehr hoch sind. Die liegen in der Größenordnung zwischen 30 und 50 Prozent. Wenn ich eine große Bank nehme, die hat derzeit 48 Prozent, die hätte künftig nur noch 25 Prozent, also erhebliche Einbußen, da muss die Quote schon recht hoch sein. Im Insolvenzverfahren liegen bei unseren Banken die Quoten zwischen 10 und 20 Prozent, wobei man immer sehen muss, dass wir hier von durchschnittlichen Befriedigungsquoten sprechen. Wir kommen nur in den Verfahren auf 10 bis 20 Prozent, weil wir eine hohe Anzahl von Nullfällen, die

es zugegebenermaßen gibt, da sind wir uns auch alle einig, mit einer relativ guten Anzahl an Fällen kompensieren, die ertragreich sind. Und wenn ich beispielsweise eine Bank habe, die eine Durchschnittsquote von 10 Prozent hat, die braucht in den Nichtnullfällen mindestens Quoten von 35 Prozent, um überhaupt auf diese Durchschnittsquote von 10 Prozent zu kommen. Das heißt, es ist immer ein Durchschnitt. Deswegen ist es nicht ganz so einfach, eine Quote festzulegen. 50 Prozent war aus dem folgenden Grund unsere Überlegung: Jemand muss 100 Prozent seiner Verbindlichkeiten bedienen. Wenn man sagt, man will einen fairen Interessenausgleich schaffen, dann kann man sich in der Mitte treffen, also bei 50 Prozent. Wenn die Gläubiger das dann in dieser Größenordnung in die Hand gelegt bekommen, bin ich durchaus damit einverstanden.

Und ich würde auch noch gerne etwas zu dem Thema Gründungsdynamik und dazu, warum Gründer anders zu behandeln sind, sagen. Wir wollen eine Gründungsdynamik, und das ist für mich die Rechtfertigung des Eingriffs in die Eigentumsrechte der Gläubiger im Insolvenzverfahren. Natürlich gibt es biografische Risiken und auch Opfer dieser Risiken. Scheidung, Trennung, usw. – das sind alles sehr tragische Fälle, das will ich gar nicht in Abrede stellen. Dafür können die Gläubiger, die auch nur redlich Verträge geschlossen haben, aber erst einmal nichts. Jetzt ist die Frage: Warum geht man jetzt hin und beginnt, mit dem Insolvenzrecht diese biografischen Risiken zu vergemeinschaften? Das ist doch ein sozialpolitischer Wunsch. Und da bin ich der Meinung, das kann man nicht mit dem Insolvenzrecht tun. Für diese Dinge muss man andere Gesetzgebungsverfahren finden.

Thomas Silberhorn (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank! Von Herrn Abgeordneten Pitterle ist noch eine Frage an Herrn Dr. Richter offen.

SV Dr. iur. Claus Richter: Vielen Dank für die Frage, auch weil sie mir Gelegenheit gibt – um im Bild zu bleiben –, mein überzogenes Zeitkonto wieder ein bisschen auszugleichen. Die Frage betraf die Übertragung der funktionellen Zuständigkeit auf die Rechtspfleger. Da möchte ich vorausschicken – Frau Schmidberger hat es schon gesagt: Wir arbeiten gut und vertrauensvoll mit den Rechtspflegern zusammen, deren Fachlichkeit wir sehr schätzen. Nichtsdestotrotz werden doch von verschiedenen Seiten – auch hier am Tisch schon – verfassungsrechtliche Bedenken gegen die

Übertragung der funktionellen Zuständigkeit auf die Rechtspfleger geäußert, und die AG SBV spricht sich vor diesem Hintergrund bezüglich des Zustimmungseretzungsverfahrens und bezüglich des Restschuldbefreiungsverfahrens dafür aus, dass die funktionelle Zuständigkeit beim Richter verbleibt. Es geht hier einfach um schwerwiegende Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Lebenssituationen der Schuldner. Vielen Dank!

Thomas Silberhorn (CDU/CSU) [Vorsitz]: Danke schön! Die Fragen des Abgeordneten Lischka waren auch an Herrn Stephan gerichtet. Bitte schön, Herr Stephan!

SV Guido Stephan: Zur Frage des Akkordstörers: Herr Professor Heyer hat schon dargestellt, dass das Zustimmungseretzungsverfahren ein wichtiges Verhandlungstool ist, das sich eben auch nicht in den Zahlen des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens ausdrückt. Aber zu den Zahlen: Wir haben Zahlen, es gibt nämlich eine Bundestatistik, Zahlen des Statistischen Bundesamtes. 2010 ist bei 17 Prozent der Klienten, die Schuldnerberatungsstellen aufgesucht haben, eine außergerichtliche Einigung erfolgt. Und bei weiteren 6,2 Prozent im Jahre 2002 und im Jahr 2010 bei 7,4 Prozent beruhte die Schuldenbereinigung auf einem Zustimmungseretzungsverfahren. Eine andere Zahl. Es gibt die sogenannten Stiftungen, Marianne von Weizsäcker Stiftung, die einen Fond für Drogensüchtige bereithält. Es gibt bei Landesjustizverwaltungen angesiedelte Resozialisierungsfonds, die Schuldenbereinigungsverfahren durchführen. Die haben den Vorteil, dass sie den Gläubigern eine Einzelzahlung anbieten. Das heißt, das ist sehr vorteilhaft: Gläubiger müssen nicht sechs Jahre warten und monatliche Ratenzahlungen von 10 oder 20 Euro entgegennehmen, sondern sie bekommen diesen Betrag in Form einer Einzelzahlung. Ich habe jetzt noch einmal vor diesem Termin nachgefragt. Selbst in diesen Situationen der für den Gläubiger vorteilhaften Schuldenregulierung ist noch ein hoher Anteil von Verfahren, in denen es nur durch eine Zustimmungseretzung zu einer Schuldenbereinigung kommt. In einem Resozialisierungsfonds mussten sogar 25 Prozent aller Fälle durch eine Zustimmungseretzung gelöst werden. In meinem vorhin angeführten Beispiel war auch eine volle Befriedigung der Gläubiger vorgesehen. Wenn es nicht zu einem Schuldenbereinigungsverfahren gekommen wäre, hätten die Gläubiger nur einen winzigen Anteil bekommen. Auch da gab es den Akkordstörer. Den „vernünftigen Gläubiger“ gibt es nicht immer. Wer sind Akkordstörer? Das sind oft-

mals Verwandte, Bekannte, die aus einem persönlichen Ärgernis, aus Frustration sagen: „Dieser Mensch soll keinen Vorteil haben, der soll keine Restschuldbefreiung haben!“ Obwohl sie selbst als Gläubiger keinerlei Vorteile von einem nicht durchgeführten außergerichtlichen Einigungsversuch haben. Und es gibt Gläubigervertreter, große Beitreibungsdienstleister, die grundsätzlich sagen, wir machen keinen außergerichtlichen Einigungsversuch, selbst dann nicht, wenn wir 100 Prozent oder 80 Prozent der Forderung bezahlt bekommen. Das sind die Akkordstörer, und deswegen ist ein Zustimmungsverfahren so wichtig! Und um es noch einmal weiterzuführen: Eine ideale Lösung und ein tolles Anreizsystem wäre für mich, wenn man dieses Zustimmungsersetzungsverfahren nicht nur folgerecht, sondern auch gerichtlich und im Restschuldbefreiungsverfahren erlaubt. Also eine freiwillige, flexible Vereinbarung mit den Gläubigern. Das wäre ein wunderbares Anreizsystem – und durch ein solches Verfahren würden dann überobligatorische Leistungen auch belohnt werden.

Thomas Silberhorn (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank für diesen Hinweis! Nun darf ich Herrn Professor Vallender bitten, auf die Fragen der Abgeordneten Winkelmeier-Becker zu antworten!

SV Prof. Dr. Heinz Vallender: Frau Winkelmeier-Becker, Sie hatten gefragt, welche anderen Kriterien man heranziehen könnte, um eben die Spreu vom Weizen zu trennen – so kann man es vielleicht verstehen –, also die redlichen von den unredlichen Schuldner zu trennen. Die Zielvorstellung ist eindeutig: Nur der Redliche soll Restschuldbefreiung bekommen. Und ich meine, ein Blick auf den Entwurf zeigt uns, dass da schon eine ganze Menge geleistet worden ist! Wir haben beispielsweise eine wesentliche Verschärfung bei den Versagungstatbeständen, § 290 Absatz 1 Nummer 4 InsO-E. Die Frist von einem Jahr wird auf drei Jahre verlängert, § 287a Absatz 2 InsO-E. Wir haben also eine Wartefrist von drei Jahren für Schuldner. Wir haben § 290 Absatz 1 Nummer 7 InsO-E, nämlich die Arbeitspflicht des Schuldners vom Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens an. Und wir haben schließlich eine ganz wesentliche Neuerung, nämlich den § 297a InsO-E, dass nachträglich bekanntgewordene Versagungsgründe in das Verfahren eingeführt werden können. Mit diesen Instrumenten kann man natürlich schon eine ganze Menge erreichen, und es werden mit Sicherheit viele, die als unredlich anzusehen sind, die Restschuldbefreiung nicht bekommen. Was kann man sonst noch überlegen, anbieten? Man könnte beispiels-

weise daran denken, dass nicht – wie es der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung entscheidet – nur derjenige einen Versagungsantrag stellen kann, der Forderungen zur Tabelle angemeldet hat, sondern jeder Insolvenzgläubiger. Ich habe in der Praxis die Erfahrung gemacht, dass bei diesen Gläubigern häufig ganz, ganz interessante Erkenntnisse gewonnen werden, die ich allerdings nicht verwerten darf, weil diese Gläubiger keinen zulässigen Antrag stellen. Das wäre eine Überlegung wert, ob man nicht auch diese Gläubiger in diesen Kreis mit einbeziehen sollte! Ich greife ganz kurz das auf – das passt jetzt nicht ganz, aber es geht auch letztlich in die Richtung –, ob das mit den 25 Prozent am Ende gerecht ist oder nicht. Herr Professor Heyer hatte die Überlegung angestellt, ob nicht mehr auf die überobligationsmäßigen Anstrengungen abgestellt werden sollte. Das ist ein guter Gedanke, nur in der Praxis ist er meines Erachtens sehr schwer umzusetzen! Was ist mit denen beispielsweise, die nicht in der Lage sind, so etwas zu tun, die krank sind und dergleichen mehr? Die hätten keine Chance, obwohl sie vielleicht bereit und willens sind, so etwas zu tun. Sie bekommen keine vorzeitige Restschuldbefreiung. Deshalb, meine ich, ist dieser Ansatz nicht der Ansatz, den man wählen sollte, sondern wenn, dann eine Quote. Man kann darüber nachdenken, ob man beispielsweise dem Richter die Möglichkeit gibt, wenn die Quote leicht unterschritten wird, zu sagen, dann soll eine Billigkeitsentscheidung möglich sein. Da bitte ich Sie aber einen Blick auf das österreichische Modell zu werfen: Die Österreicher wollen ihre Insolvenzordnung im Hinblick darauf, dass es nicht funktioniert hat, ändern. Dort ist nämlich vorgesehen, dass nach sieben Jahren, wenn die 10 Prozent nicht erreicht sind, das Gericht die Restschuldbefreiung aus Billigkeitsgründen gleichwohl erteilen darf. Ich habe mir einmal angeschaut, wie sich Literatur und Rechtsprechung zu dieser Thematik verhalten. Es gibt eine gewichtige Stimme in der Literatur, die sagt: „Neun Prozent reichen aus.“ Der oberste Gerichtshof in Österreich sagt: „Aber nicht unter sechs Prozent.“ Meine Damen und Herren, wenn wir das mit einführen würden, hätten wir das Gleiche in Deutschland. Das heißt: Die Rechtssicherheit würde auf der Strecke bleiben. Deshalb vielleicht noch ein Gedanke: Wenn man den wirklich ganz großen Schritt ginge – ob dafür eine Mehrheit zustande zu bringen ist, das vermag ich nicht zu beurteilen – und sagt, wir wollen keine Mindestquote, könnte man darüber nachdenken, dass man sagt: Wer nach drei Jahren die Kosten des Verfahrens begleicht, der soll schon nach drei Jahren die Restschuldbefreiung bekommen – ich weiß, dass Gläubiger damit nie zufrieden wären – und nach vier Jahren jeder andere. Dann

könnte man nämlich auch noch an Folgendes denken, dass nämlich bis zu diesem Zeitpunkt das gesamte pfändbare Vermögen letztlich dann den Gläubigern zur Befriedigung auch zur Verfügung stehen soll. Das haben wir leider in dieser Form heute nicht. Ich beobachte manchmal, dass jemand, der eine Erbschaft antritt, hinget und es durch geschicktes Verhalten erreicht, dass die Gläubiger keinen Cent davon bekommen, indem er nämlich beispielsweise wartet, bis die Wohlverhaltensperiode zu Ende ist. Und der Bundesgerichtshof trägt das mit! Er sagt: Es ist eben sein gutes Recht, beispielsweise auch die Erbschaft auszuschlagen. Wenn wir es also erreichen könnten, dass all die Vermögenszuflüsse, die pfändbar sind, auch bis zum Zeitpunkt der Erteilung der Restschuldbefreiung den Gläubigern zur Verfügung gestellt werden können, dann meine ich, wären wir schon einen Schritt weiter. Und dann wäre auch eine vernünftige Angleichung an die Interessen der Gläubiger gegeben. 25 Prozent, so wie sie vorgesehen sind, sind mit Sicherheit aus der Sicht der Gläubiger schon ein Ansatzpunkt, der zu begrüßen ist, aber ich bin der Meinung, so wird das in der Praxis keine besondere Bedeutung bekommen.

Zu dem zweiten Punkt noch ganz kurz etwas: Man kann natürlich darüber nachdenken, ob diejenigen, die neue Verbindlichkeiten begründen, dann gleichwohl die Restschuldbefreiung verdient haben, also die vorzeitige Erteilung. Aber woran will man es letztlich festknüpfen? Der Bundesrat hat vorgeschlagen, man solle auf den Verzug abstellen. Da bin ich aber, sage ich ganz offen, von der Gegenäußerung der Bundesregierung überzeugt. Was hätte das für eine Folge? Die Erteilung der Restschuldbefreiung steht nicht in Frage, sondern sie würde nur hinausgezögert. Ob das dann letztlich etwas ist, um wieder die redlichen von den unredlichen Schuldner zu trennen, ist die Frage. Es ist dann kein Versagungstatbestand, sondern es ist eben nur die Überlegung, ob er nicht zu diesem Zeitpunkt schon die Restschuldbefreiung bekommen sollte oder auch nicht.

Der dritte Punkt, Standardabfrage bei der Schuldnerkartei: Das ist gut, das ist richtig; aber das wird sehr wahrscheinlich erst in der Zukunft Relevanz bekommen, weil wir gerade erst mit dieser Datenerfassung anfangen würden.

Thomas Silberhorn (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank, Herr Professor Vallender! Ihre Antwort hat gezeigt, wie wichtig es ist, dass wir Sie in einer solchen öffentlichen An-

hörung nicht nur anhören, sondern Ihren Antworten auch zusehen, weil man nämlich nur so erkennen kann, wenn im Kreise der Sachverständigen konkrete Vorschläge durch allseitiges Nicken beifällig aufgenommen werden. Das steht nämlich nicht im Protokoll. Wir hätten jetzt noch Zeit für eine abschließende Fragerunde.

Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU): Das strenge Reglement unseres Fragerechts beschränkt die Möglichkeiten doch sehr, noch mehr Informationen zu bekommen! Aber ich stelle dann eine Frage korrekt an zwei Sachverständige, auch wenn die vielleicht in der Beantwortung unterschiedliche Schwerpunkte setzen. Und zwar an Frau Schmidberger und an Herrn Dr. Niering. Welche Anmerkungen haben Sie zu den ersten Erfahrungen mit dem ESUG, in Bezug etwa auf die Zuständigkeiten beim Insolvenzplanverfahren oder auch auf die Auswahl von Verwaltern oder dann auch, bezogen auf unsere heutige Fragestellung, auf Treuhänder und Verwalter?

Marco Buschmann (FDP): Ich möchte nun eine der beiden Fragen an zwei weitere Sachverständige richten, nämlich die Frage, die Herr Niering schon skeptisch ablehnend beantwortet hat: Wie sähe es aus, wenn man in einem Verfahren statt einer Quote den Willen der Gläubiger stärker in den Mittelpunkt stellen würde, ergänzt um die Möglichkeit einer richterlichen Korrektur? Diese Frage wollte ich jetzt Frau Nocke und Herrn Professor Vallender stellen.

Richard Pitterle (DIE LINKE.): Die nächste Frage würde ich an Herrn Dr. Niering stellen. Wenn ich das richtig verstanden habe, haben die Ausführungen von Professor Vallender dem entsprochen, was auch Sie vorgeschlagen haben. Sie haben nämlich auch, wenn ich es mir richtig notiert habe, gesagt, Sie wären für eine Verkürzung auf vier Jahre ohne Quote und mit der Möglichkeit, nach drei Jahren, wenn die Verfahrenskosten bezahlt sind, dann auch schon die Restschuldbefreiung zu gewähren. Insofern wollte ich nachfragen, ob ich das richtig verstanden habe, dass Sie beide sich da einig sind. Und ich würde dann an Herrn Dr. Richter die Frage stellen, ob er mit dieser Vorstellung, wie das geregelt werden könnte, für seinen Verband leben könnte?

Thomas Silberhorn (CDU/CSU) [Vorsitz]: Wir beginnen mit der Beantwortung wieder in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge. Ich darf Sie, Herr Professor Vallender, ums Wort bitten!

SV Prof. Dr. Heinz Vallender: Ich kann mir das schon vorstellen, dass man ein solches Verfahren einführt, nach drei Jahren, das glaube ich, war die Prämisse, von der Sie möglicherweise ausgegangen sind, dass man dann die Gläubiger einbindet. Die Frage, wie soll das aussehen? Vielleicht dass man eine Kopf- und Summenmehrheit verlangt, die sich für eine vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung ausspricht, das wäre eine Möglichkeit. Und was soll der Richter dann noch entscheiden? Wenn die Kopf- und Summenmehrheit nicht zustande kommt – und ich könnte mir vorstellen, wenn Sie, Frau Nocke, in diesem Gremium sitzen, kommt sie nicht zustande, weil Sie schon von vornherein sagen, die 25 Prozent sind grundsätzlich zu wenig, 50 Prozent müssen es sein –, dann wird das vielleicht im Einzelfall ausgesprochen schwierig werden.

Marco Buschmann (FDP): Wenn ich das kurz präzisieren darf? Es geht nicht darum, ob die Gläubiger ja oder nein zu den 25 Prozent sagen, sondern es geht um die Frage: Was muss der Schuldner leisten, damit die vorzeitige Restschuldbefreiung möglich wird? Das können die fünf Prozent sein, das können auch die 50 Prozent sein oder gar noch mehr, aber es geht darum, diese Entscheidung, was ist angemessen und überobligatorisch, in die Hände der Gläubiger zu legen mit der Möglichkeit der richterlichen Korrektur für den Akkordstörer.

SV Prof. Dr. Heinz Vallender: Ich halte davon offen gestanden gar nichts, weil es nämlich einfach nur Rechtsunsicherheit schafft! Wenn Sie diese Entscheidung dem Richter überlassen, dann hat dies zur Folge, dass wir in Deutschland vielleicht sogar einen Insolvenztourismus bekommen, nämlich dass ein bestimmtes Gericht dafür bekannt ist, sehr großzügig mit dieser Fragestellung umzugehen, während andere sehr rigoros sind. Deshalb ist es aus meiner Sicht viel besser, wenn wir klare Regelungen haben, und wenn es eben die 25 Prozent sind, auch wenn sie aus meiner Erfahrung heraus nicht die große praktische Bedeutung haben werden, als wenn letztlich alles dem Richter überantwortet wird und nur seinem freien Ermessen, das dann möglicherweise auch gar nicht nachprüfbar ist.

Thomas Silberhorn (CDU/CSU) [Vorsitz]: Danke schön! Frau Schmidberger, bitte, zur Frage der Abgeordneten Winkelmeier-Becker!

SVe Beate Schmidberger: Ich sollte vielleicht vorausschicken, dass ich aus einem Bundesland komme, in dem die Rechtspfleger vorbereitend tätig sind, wo wir also auch im Antragsverfahren tätig sind, weswegen die Frage, denke ich, beantwortet werden kann, wie das ESUG eingeschlagen ist. Es sind einige Verfahren beantragt worden. Wenn die Voraussetzungen gegeben sind, dann wird es auch beantragt. Es werden auch sehr viele Schutzschirmverfahren beantragt, es werden viele Eigenverantwortungen beantragt, auch Insolvenzpläne werden ins Auge gefasst, aber die gehen nicht immer durch. Oft ist die Euphorie der Antragsteller vorhanden: Wir gehen ins ESUG, wir machen Schutzschirm, wir machen auch einen Plan. Und dann kommt der vorläufige Sachwalter oder der vorläufige Insolvenzverwalter und sagt: „Ist alles gut und schön – aber der Plan ist nicht darstellbar.“ Weil die Firmen die drohende Zahlungsunfähigkeit vielleicht nicht so ganz richtig beurteilen, weil die Zahlungsunfähigkeit nicht mehr droht, sondern bereits eingetreten ist.

Insolvenzplan: Wie gesagt, es kommen nicht sonderlich viel mehr Verfahren als vorher. Im Moment läuft natürlich die Schulung, weil die Richter jetzt Schulungsmaßnahmen brauchen. In Heilbronn – am zweitgrößten Insolvenzgericht in Baden-Württemberg – sind wir auf vielleicht ein Dutzend Verfahren im Jahr gekommen, und vielleicht kommen wir jetzt auf 15. Es ist also nicht wesentlich mehr geworden.

Thomas Silberhorn (CDU/CSU) [Vorsitz]: Danke schön! Nun bitte Herr Dr. Richter zur Frage vom Abgeordneten Pitterle!

SV Dr. iur. Claus Richter: Zur Verkürzung der Wohlverhaltensperiode ist schon eine Menge an Argumenten gesagt worden. Ich hatte auch schon darauf hingewiesen: Die AG SBV spricht sich dafür aus, die Verkürzung der Wohlverhaltensperiode nicht an eine Mindestquote zu knüpfen. Also eigentlich eine ganz einfache Forderung. Lassen Sie mich ein Bild verwenden: Stellen Sie sich vor, ein Ehepaar wird Eltern und stürzt aber etwa zeitgleich in die Überschuldung. Die Statistiken sagen uns, dass vom Moment der Überschuldung bis zur wirklichen Entschuldung durch das Verbrau-

cherinsolvenzverfahren ein Zeitraum von in der Regel dann doch deutlich über 10 Jahren, oft 14 Jahre, vergehen. Einfach, weil das Verfahren schon sieben Jahre dauert und weil man einen Vorlauf hat. Wenn Sie sich vorstellen, das Kind wird etwa zu diesem Zeitpunkt geboren, dann wird es bis zum Teenageralter nichts anderes erlebt haben, als einen Haushalt der Überschuldung, nur um eine plastische Vorstellung von der Länge dieses Zeitraumes zu geben. Vor diesem Hintergrund unsere Forderung, unser Appell.

Ich möchte den Bogen schlagen zum Zustimmungsersetzungsverfahren, das mag Sie vielleicht im ersten Moment überraschen. Aber Sie möchten z. B. auch Gründer, die wir nicht so selten auch in der Beratung haben, wenn das eine verbrauchernahe Überschuldungssituation ist, möglichst schnell wieder entschulden. Mein Appell wäre: Stärken Sie den außergerichtlichen Einigungsversuch! Über diesen Weg können Sie das Ziel besser erreichen als mit der Verkürzung der Wohlverhaltensperiode und den 25 Prozent!

Thomas Silberhorn (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank! Frau Nocke, bitte, zu den Fragen des Abgeordneten Buschmann!

Sve Cordula Nocke: Ich nehme gerne die präzierte Frage auf: Was muss ein Schuldner leisten? Da würde ich sagen: So viel er kann! Denn ich hatte es eben schon einmal gesagt: Woher kommen wir? Von Verpflichtungen, vertraglichen oder anderen Verpflichtungen! Und da muss ich zunächst einmal 100 Prozent bedienen. Also denke ich, dass im Insolvenzverfahren auch ein Schuldner so viel leisten sollte, wie er kann, und das über einen Zeitraum, in dem er das auch leisten und schaffen kann. Deswegen finde ich auch unser bisheriges Insolvenzrecht – mit den sechs Jahren und einer Quote so hoch wie möglich, weil er ja so viel leisten muss, wie er kann – zumindest annähernd interessengerecht, weil für mich die Verfahrensdauer und die Quote auf jeden Fall zusammengehören. Und mit der Verfahrensdauer liegen wir auch ganz gut im europäischen Vergleich! Es gibt zwar einige Länder, die haben fünf Jahre. Österreich, das fiel eben schon, hat sieben Jahre. Irland hat zwölf Jahre. Da sind wir mit unseren sechs Jahren eigentlich gar nicht so schlecht bedient! Und wie gesagt: So viel wie möglich! Und damit ist eigentlich alles besser als das, was jetzt

vorgeschlagen ist, als die vorgeschlagenen drei Jahre und 25 Prozent, die diesen Interessenausgleich komplett konterkarieren.

Thomas Silberhorn (CDU/CSU) [Vorsitz]: Danke schön! Herr Dr. Niering, Sie dürfen noch einmal, bitte schön!

SV Dr. Christoph Niering: Herr Pitterle, Sie haben mich richtig verstanden: Vier Jahre ohne Mindestquote, drei Jahre bei Deckung der Verfahrenskosten, immer mit dem Argument, alles ist eingebettet in einer langen Verharrungsdauer vor Antragstellung und in einer zehnjährigen Sperrfrist. Unter diesem Blickwinkel muss es gesehen werden.

Die zweite Frage beschäftigt uns sehr intensiv, Frau Winkelmeier-Becker! Unsere ersten Erfahrungen im ESUG – das würde sicherlich den Rahmen meiner Antwort hier sprengen. Ich versuche, es auf drei oder vier Punkte zusammenzufassen. Einen habe ich eben genannt, der mir sehr am Herzen liegt, auch hier in dieser Reform: Das ist das Thema der Unabhängigkeit. Der Unabhängigkeit für den Verwalter, für den Sachwalter, für den vorläufigen Verwalter, egal in welchem Stadium des Verfahrens wir uns befinden. Das ist kein Selbstzweck, sondern das ist in einem sehr schwierigen Umfeld – und das haben wir heute auch wieder gesehen – eine Anforderung an denjenigen, der dort vermitteln soll. Der muss Neutralität mitbringen. Der darf in keinem Lager stehen. Und das hat auch hier der Rechtsausschuss richtig gesehen, indem er damals [*Anm.: im Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen, Bundestagsdrucksache 17/5712*] § 56 Absatz 1 Nummer 3 InsO-E gestrichen hat. Die Begründung dazu war an einer Stelle – verzeihen Sie mir die Kritik an Ihrer Arbeit – etwas missverständlich. Das wird heute schon zum Anlass genommen, die Unabhängigkeit des Verwalters insgesamt in Frage zu stellen. Das ist sehr schädlich für das Verfahren! Wir mussten es erleben in einem Verfahren, sicherlich ein ganz negativer Ausreißer, aber nicht ein Ausnahmefall, dass wir in wenigen Wochen drei Verwalter und einen Sonderverwalter und einen Wechsel im Gläubigerausschuss hatten, und das in einem Verfahren, wo es um ein lebendes Unternehmen geht, das darüber zeitweise zum Stillstand gekommen ist. Und wenn dann noch vor dem Gericht demonstriert wird und der Direktor des Amtsgerichtes nicht seine Arbeit im Gebäude erledigen kann, sondern der

Streitschlichtung bei den Demonstranten vor dem Gebäude nachgehen muss, dann muss man natürlich schon hinterfragen, was läuft da falsch? Was falsch läuft, ist sicherlich, dass die Gläubiger das Angebot, das Sie eben gemacht haben, nicht mehrheitlich annehmen. Insbesondere größere Gläubiger zeigen sehr viel Zurückhaltung. Und deswegen werden Verfahren aus der zweiten oder dritten Reihe der Gläubigerschaft dominiert. Es wird sogar von der BAK InsO (Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V.) ein Fall zitiert, wo der angebliche Großgläubiger nachher nur auf Position 57 der Gläubigerliste zu sehen war, was dann vorher nicht deutlich gemacht wird. Und das ist dann vielleicht auch ein weiterer Punkt, der mich sehr nachdenklich macht. Wir haben heute lange über den redlichen Schuldner gesprochen. Die Eigenverwaltung hat keinerlei Einschränkungen. Da haben wir gesehen, dass das Pendel von der einen Seite der Nichtanwendbarkeit auf die andere Seite der fast grundsätzlichen Anwendbarkeit der Eigenverwaltung umgeschlagen ist. Müsste nicht hier auch dieses Verfahren nur dem redlichen Unternehmer, d. h. dem ordentlichen Kaufmann, offenstehen, der vielleicht nachweisen sollte, dass er seine Bilanzen innerhalb der gesetzten Fristen gefertigt hat, dass er aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen vorlegt, dass gegen ihn kein Strafverfahren anhängig ist? Auf diesen Ausnahmekatalog, der hier dem Schuldner auferlegt wird, um sich selbst daraus zu befreien, verzichtet man bei dem Unternehmer, und das macht dann sehr nachdenklich bei einer ganzen Reihe von Verfahren, wo viele Experten eigentlich kopfschüttelnd dastehen und sagen: „Wieso darf der sich denn jetzt noch weiter verwalten?“ Das kann heute der Richter, weil ihm die Hände gebunden sind, kaum verhindern, und die Gläubiger auch nur sehr eingeschränkt. Da muss man einfach hinterfragen, ob man wirklich jedem Eigenverwaltungsverfahren so zustimmen muss, ob Gläubiger immer mitbestimmen müssen, insbesondere dann, wenn sie nicht die erforderliche Legitimation haben, weil sie sich eben aus Gläubigern zusammensetzen, die in der zweiten oder dritten Reihe stehen und dann oftmals ganz entscheidend auch eingreifen in Rechte der Gläubiger, die erst nach Verfahrenseröffnung bekannt werden, die noch gar nicht gefragt worden sind. Das sind Dinge, die einen beschäftigen. Soviel in der Kürze der Zeit – ich hätte jetzt zwei Stunden reden können, aber dann hätte ich die rote Karte und den Saalordner, glaube ich, bekommen. Das will ich vermeiden.

Thomas Silberhorn (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank, Herr Dr. Niering! Herr Stephan, Sie wünschen das Wort?

SV Guido Stephan: Es geht mir noch um eine Richtigstellung. Ich glaube Herr Buschmann sprach vorhin davon, dass ein Verschuldungsfall von 1.200 Euro geschildert worden sei. Wenn das aus meinem Beispielsfall, den ich anfangs geschildert habe, stammt, dann war das ein Versprecher! Ich meinte „12.000 Euro“, und nicht „1.200 Euro“. 1.200 Euro, das wäre natürlich auch fast an der Grenze zum Missbrauch, wenn jemand wegen 1.200 Euro einen Insolvenzantrag stellen sollte!

Thomas Silberhorn (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank für diese Klarstellung, Herr Stephan! Wir kommen damit zum Ende unserer Anhörung. Ich darf Ihnen, den Damen und Herren Sachverständigen, sehr herzlich danken, dass Sie uns trotz knapp bemessener Zeit so ausführlich und konkret beraten haben! Der weitere Zeitplan sieht derzeit eine abschließende Befassung des Rechtsausschusses bereits am 27. Februar und die 2. und 3. Lesung am 28. Februar vor. Ob dieser Zeitplan gehalten werden kann, wird auch von unseren Berichterstattern abhängen, die, wie ich vermute, bald nach dieser Anhörung noch einmal ein Gespräch vereinbaren werden, um die Anregungen und Vorschläge aus dieser Anhörung umzusetzen. Sie werden vielleicht bemerkt haben, dass nicht nur viele Fragen gestellt worden sind, sondern dass auch sehr eifrig mitgeschrieben worden ist, nicht nur von den Abgeordneten, sondern auch von den Vertretern des Bundesjustizministeriums. Und ich wünsche den Kolleginnen und Kollegen Berichterstattern, dass sie diese Fülle an Anregungen auch in dem weiteren Verfahren gut einarbeiten und bewältigen können. Vielen Dank für Ihr Kommen, kommen Sie gut nach Hause! Auf Wiedersehen!

Ende der Sitzung: 13.47 Uhr

Thomas Silberhorn, MdB